



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie

# Dokumentation

## Nr. 569

Dokumentation

# Anerkennung handwerklicher Berufsqualifikationen nach der EU-Anerkennungsrichtlinie

[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

**Text und Redaktion**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin

**Produktion/Druck**

Harzdruckerei Wernigerode GmbH

**Herausgeber**

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Technologie  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
10115 Berlin  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

**Stand**

Februar 2008



Dokumentation

# **Anerkennung handwerklicher Berufsqualifikationen nach der EU-Anerkennungsrichtlinie**



# Inhalt

1. Einführung .....	5
2. EU/EWR-Handwerk-Verordnung.....	10
3. Begründung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung .....	16
4. Neue Bestimmungen der Handwerksordnung zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie .....	28
5. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen .....	31
6. Änderung von Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG durch Verordnung Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 . . . . .	74
7. Liste der Kontaktstellen der EU-Staaten, der EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz .....	80



# 1. Einführung

In Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ist der Nachweis einer bestimmten Berufsqualifikation Voraussetzung für die Aufnahme und Ausübung zahlreicher Berufe. So darf sich in Deutschland im Regelfall nur derjenige in einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung selbständig machen oder darin als Betriebsleiter tätig sein, der eine Meisterprüfung in diesem Handwerk bestanden hat. Aber auch in anderen EU-Staaten sind Handwerksberufe – beispielsweise der Beruf des Augenoptikers – reglementiert, d.h. ihre Aufnahme und Ausübung ist an eine bestimmte Ausbildung oder andere Berufsqualifikationen geknüpft.

## Die neue EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht haben alle Staatsbürger von EU-Staaten das Recht, in einem anderen EU-Staat ein Unternehmen zu gründen (Niederlassungsfreiheit), vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen (Dienstleistungsfreiheit) oder als abhängig Beschäftigte zu arbeiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit; für Arbeitnehmer aus den neuen ost- und mitteleuropäischen EU-Staaten gelten noch Übergangsfristen). Wer in einem anderen EU-Staat beruflich tätig sein will, in dem die Ausübung des jeweiligen Berufs an eine bestimmte Berufsqualifikation geknüpft ist, für den stellt sich die Frage, ob seine eigene Berufsqualifikation in dem anderen EU-Staat als gleichwertig anerkannt wird. Die EU hat deshalb die Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen einheitlich festgelegt. Die neue *EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen* (siehe Seite 31) fasst die bisher für einzelne Berufe erlassenen Richtlinien zusammen. Sie regelt für alle in einem EU-Staat reglementierten Berufe, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Verfahren ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden.

Die EU-Anerkennungsrichtlinie erfasst sowohl den Fall einer dauerhaften Niederlassung als auch einer bloß vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen EU-Staat. Daneben gilt sie auch für abhängig Beschäftigte, die in einem anderen EU-Staat arbeiten wollen, soweit auch die Tätigkeit als Arbeitnehmer reglementiert ist.

## Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie in Deutschland

Die EU-Anerkennungsrichtlinie musste von allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland ist die Umsetzung für den Bereich des Handwerks durch die neue *EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007* (siehe Seite 10) erfolgt. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland Berufsqualifikationen im Bereich der zulassungspflichtigen Handwerke anerkannt werden, die im EU-Ausland, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz erworben wurden. Auf die Verordnung können sich auch Deutsche berufen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen EU-Staat erworben haben. Zudem können danach unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufsqualifikationen, die in einem Drittland erworben und von einem anderen EU-Staat anerkannt wurden, hier anerkannt werden. Der Anwendungsbereich und die einzelnen Vorschriften der Verordnung werden durch die *Begründung* (siehe Seite 16) erläutert.

Die EU/EWR-Handwerk-Verordnung bestimmt sowohl, wann für eine beabsichtigte Niederlassung als Selbständiger oder für die Tätigkeit als Betriebsleiter auf Antrag eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt wird, als auch wann eine bloß vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zulässig ist. Zuständig für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Antragstellern, die in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben oder darin als Betriebsleiter tätig sein wollen, ist die Handwerkskammer am (künftigen) Sitz des Betriebes des Antragsstellers.

Zur Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie wurden auch einige *Bestimmungen der Handwerksordnung* (siehe Seite 28) geändert. Das betrifft neben der Verordnungsermächtigung für die EU/EWR-Handwerk-Verordnung insbesondere die Anerkennung ausländischer Diplome und die Ausbildungsbefugnis.

## Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen

Gleichgültig, ob sich ein deutscher Handwerker im EU-Ausland beruflich betätigen will oder ob ein EU-Ausländer in Deutschland in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeiten möchte, wer in einem anderen EU-Staat ein Unternehmen gründen oder dort dauerhaft als abhängig Beschäftigter arbeiten will, benötigt eine Anerkennung seiner Berufsqualifikation, wenn in dem Aufnahmestaat diese Tätigkeit reglementiert ist. Die EU-Anerkennungsrichtlinie sieht hierfür grundsätzlich zwei Möglichkeiten vor: Entweder kann langjährige praktische Berufserfahrung oder die nachgewiesene Ausbildung anerkannt werden.

## Anerkennung von Berufserfahrung

Die für eine Anerkennung notwendige praktische Berufserfahrung besitzt nach der Anerkennungsrichtlinie und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung, wer

1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher tätig war, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragsstellung beendet wurde,
2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher tätig war, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher tätig war, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer tätig war, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragsstellung beendet wurde, oder
5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens tätig war, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der

Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat.

Die praktische Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat des Antragsstellers ausgestellt wurde. Für deutsche Handwerker stellen die Handwerkskammern solche Bescheinigungen aus. In den Gesundheitshandwerken genügt der Nachweis praktischer Berufserfahrung nicht; hier ist nur eine Anerkennung von Ausbildungsnachweisen möglich.

## Anerkennung von Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen

Alternativ zur Anerkennung langjähriger praktischer Berufserfahrung kann ein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis – unter Umständen in Verbindung mit Berufserfahrung – anerkannt werden, sofern die nachgewiesene Berufsqualifikation der im Aufnahmestaat erforderlichen Qualifikation annähernd *gleichwertig* ist. Dabei reicht es aus, wenn die nachgewiesene Berufsqualifikation zumindest eine Stufe unterhalb der im Aufnahmestaat erforderlichen Qualifikationsstufe liegt.

Die deutschen Meisterausbildungsgänge in den zulassungspflichtigen Handwerken sind durch eine am 5. Dezember 2007 erfolgte *Änderung von Anhang II der EU-Anerkennungsrichtlinie (siehe Seite 74)* der dritten Qualifikationsstufe im fünfstufigen System der Anerkennungsrichtlinie zugeordnet worden. Das bedeutet für deutsche Handwerksmeister in zulassungspflichtigen Handwerken, dass der Nachweis ihrer Meisterprüfung in allen anderen EU-Staaten als ausreichende Berufsqualifikation anerkannt werden muss, selbst wenn ein anderer EU-Staat für die Ausübung dieses Handwerks ein Fachhochschulstudium voraussetzt. Allerdings kann dann unter Umständen als Ausgleich für festgestellte Ausbildungsunterschiede ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt werden. Bescheinigungen zur Vorlage bei der jeweiligen ausländischen Anerkennungsbehörde, die eine Beschreibung des deutschen Ausbildungsabschlusses und eine Empfehlung für eine Zu-



ordnung dieser Qualifikation in das Ausbildungssystem des Ziellandes enthalten, stellt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz aus (E-mail: zab@kmk.org). Sie informiert auch über das Anerkennungsverfahren und die zuständige Behörde in dem jeweiligen EU-Staat.

Umgekehrt müssen deutsche Handwerkskammern nur die Berufsqualifikation derjenigen Handwerker aus dem EU-Ausland anerkennen, deren Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis mindestens der zweiten Qualifikationsstufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie entspricht. Allerdings kann hier unter Umständen die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangt werden, wenn die nachgewiesene Ausbildung im Hinblick auf ihre Dauer oder ihren Inhalt erheblich von der in Deutschland erforderlichen Ausbildung abweicht. Solche Ausgleichsmaßnahmen dürfen nur die Bereiche erfassen, bei denen fehlende Kenntnisse festgestellt wurden.

Bestimmte französische und österreichische Meisterprüfungszeugnisse sind auf Grund besonderer bilateraler Vereinbarungen den entsprechenden deutschen Meisterbriefen gleichgestellt. Inhaber eines solchen Meisterprüfungszeugnisses können sich unmittelbar mit dem entsprechenden Handwerk in die Handwerksrolle eintragen lassen.

## Vorübergehende Dienstleistungserbringung

Wer nur vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend Dienstleistungen in einem anderen EU-Staat erbringen will, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen, für den gelten nach der EU-Anerkennungsrichtlinie Erleichterungen gegenüber dem bei einer beabsichtigten Niederlassung anwendbaren Anerkennungsverfahren. Im Regelfall darf bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung keine Nachprüfung der Berufsqualifikation auf Gleichwertigkeit erfolgen. Die EU-Staaten können aber ein Meldeverfahren vorsehen.

Ein EU-Ausländer muss daher nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung die geplante Dienstleistungs-

erbringung vorab bei der Handwerkskammer *anzeigen*. Zuständig ist die Handwerkskammer am Ort der erstmaligen Dienstleistungserbringung. Dabei genügt der Nachweis einer rechtmäßigen Niederlassung oder dauerhaften Beschäftigung in einem EU-Staat. Ist der Beruf im Herkunftsstaat des Dienstleisters reglementiert oder kann er eine staatlich geregelte Ausbildung nachweisen, so darf er nach der Anzeige an die Handwerkskammer seine Dienstleistung in Deutschland erbringen. Soweit der Beruf im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist und er auch keine staatlich geregelte Ausbildung in diesem Beruf abgeschlossen hat, muss er zusätzlich eine zweijährige Berufserfahrung als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher nachweisen.

Nur in Einzelfällen ist auch bei der bloß vorübergehenden Dienstleistungserbringung eine Nachprüfung der Berufsqualifikation aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit zulässig. Nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung können die Handwerkskammern bei den Gesundheitshandwerken und dem Schornsteinfegerhandwerk unter Umständen die Berufsqualifikation des ausländischen Dienstleisters vor Aufnahme seiner Tätigkeit im Inland nachprüfen.

## Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten

Auch Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten, die in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben oder darin als Betriebsleiter tätig sein wollen, müssen sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. Für Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates (Island, Liechtenstein, Norwegen) und aus der Schweiz gelten die vorgenannten Regelungen für EU-Bürger entsprechend. Für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz sind, bestehen keine speziellen Regelungen für die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Handwerksordnung. Es kommt insbesondere eine Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung in Betracht, wenn die dafür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden können.

## Nicht reglementierte Berufe

Die selbständige Tätigkeit in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe setzt dagegen – ebenso wie die Arbeit als Arbeitnehmer in einem zulassungspflichtigen Handwerk (mit Ausnahme der Tätigkeit als Betriebsleiter) – in Deutschland keine bestimmte Berufsqualifikation voraus; daher gibt es auch keine Vorschriften über eine Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in diesem Bereich.

## Kontaktstellen und Informationen

Jeder EU-Staat hat eine Kontaktstelle benannt, die über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie informiert. In Deutschland nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Aufgabe der Kontaktstelle wahr (E-mail: [diplomenerkennung@bmwi.bund.de](mailto:diplomenerkennung@bmwi.bund.de)). Bei Fragen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen EU-Staat sollte direkt die Kontaktstelle des jeweiligen EU-Staates kontaktiert werden (*Liste der Kontaktstellen der EU-Staaten, der EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz siehe Seite 80*). Die jeweils aktuelle Fassung der Liste der Kontaktstellen findet sich im Internet unter:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/contact-points/info-points\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf)

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (E-mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)) nimmt im Rahmen der konkreten Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Aufgabe der Informationsstelle im Auftrag der Bundesregierung wahr. Sie informiert die EU-Bürger über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Anerkennung auf der Grundlage dieser Richtlinie und gibt ausländischen Behörden Informationen über deutsche Berufsqualifikationen. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erarbeitet darüber hinaus auf Anfrage der zuständigen deutschen Stellen Gutachten zu ausländischen Bildungsnachweisen individueller Antragsteller. Mit der Datenbank ANABIN stellt die ZAB Informationen über ausländische Bildungssysteme, gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse zur Anerkennung, Hinweise zur Einstufung ausländischer Qualifikationen sowie Adressen der in Deutschland zuständigen Anerkennungsbehörden für Privatpersonen und Behörden zur Verfügung ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)).

Informationen darüber, welche Berufe im Ausland reglementiert sind, also eine bestimmte Berufsqualifikation voraussetzen, gibt es auch im Internet auf der Website der EU-Kommission.

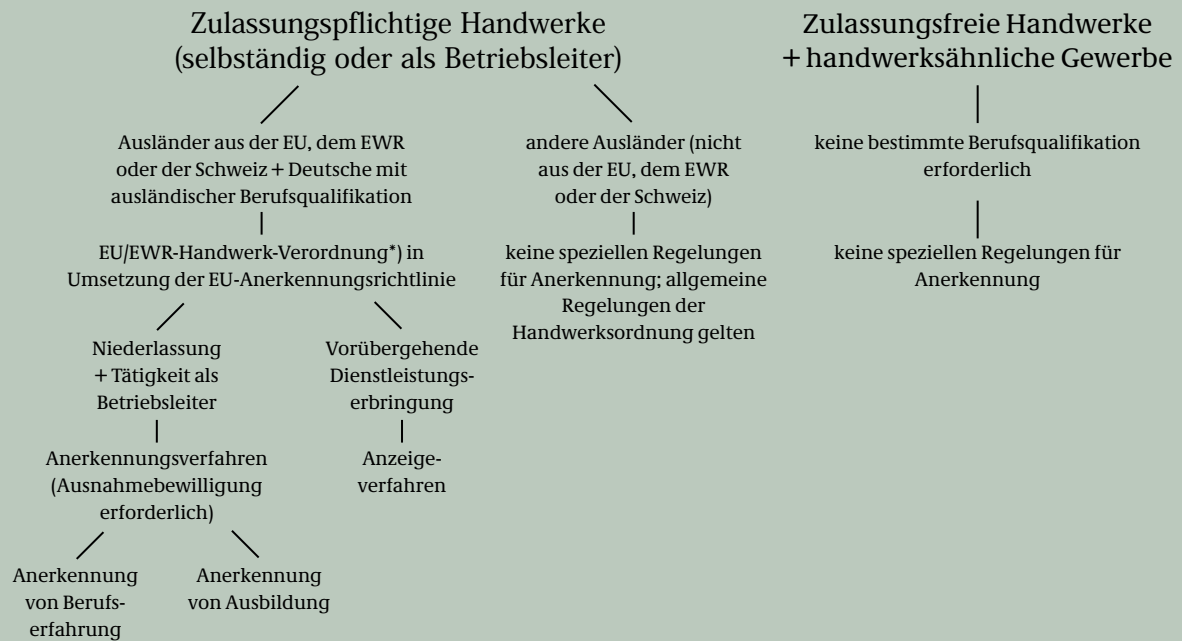
### Reglementierte Berufe nach Ländern:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/regprofs/dsp\\_bycountry.cfm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/regprofs/dsp_bycountry.cfm)

### Reglementierte Berufe alphabetisch geordnet:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/professions/dsp\\_index.cfm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/professions/dsp_index.cfm)

## Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Handwerksausübung in Deutschland



\*) Die Regelung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung gelten nicht für Hochschuldiplome. Hier ist § 7 Abs. 2 S. 4 HwO einschlägig.

## 2. EU/EWR-Handwerk-Verordnung

### Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV)<sup>1</sup>

Vom 20. Dezember 2007

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

#### Abschnitt 1 Eintragung in die Handwerksrolle

##### § 1 Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter tätig sein wollen, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Antrag eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Handwerksordnung für ein Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erteilt. Die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung nach § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung bleibt unberührt.

##### § 2 Anerkennung von Berufserfahrung

- (1) Eine Ausnahmebewilligung erhält, wer in dem betreffenden Gewerbe die notwendige Berufserfahrung im Sinne der Absätze 2 und 3 besitzt. Satz 1 gilt nicht für die in den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe.
- (2) Die notwendige Berufserfahrung besitzen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes ausgeübt haben:
  1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
  2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
  3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
  4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
  5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).

dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe (Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung).

- (3) Betriebsverantwortliche im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 sind Personen, die in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig sind:
1. als Leiterin oder Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
  2. als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Inhaberin oder eines Inhabers oder einer Leiterin oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der vertretenen Person vergleichbar ist, oder
  3. in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

### § 3

#### Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen

- (1) Die Ausnahmegewilligung wird vorbehaltlich der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz die berufliche Qualifikation erworben hat, die dort Voraussetzung für die Ausübung zumindest einer wesentlichen Tätigkeit des betreffenden Gewerbes ist, sofern die berufliche Qualifikation der im Inland erforderlichen beruflichen Qualifikation gleichwertig ist, mindestens aber der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht. Die berufliche Qualifikation muss durch die Vorlage eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises nachgewiesen werden.
- (2) Der mindestens erforderlichen Qualifikationsstufe entsprechen folgende Qualifikationen:
  1. eine abgeschlossene Schulbildung an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit ergänzt wird, oder
  2. eine abgeschlossene Schulbildung an einer technischen oder berufsbildenden weiterführenden Schule, auch in Verbindung mit einer Fach- oder Berufsausbildung, einem neben dem Ausbildungsgang erforderlichen Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis darin.
- (3) Die Ausnahmegewilligung wird auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes keine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt, eine berufliche Qualifikation erworben hat, die mindestens der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht, und dort zumindest eine wesentliche Tätigkeit des betreffenden Gewerbes als Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. Zeiten, die länger als zehn Jahre vor der Antragstellung liegen, bleiben unberücksichtigt. Die berufliche Qualifikation muss durch einen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nachgewiesen werden, der bescheinigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller fachlich auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.
- (4) Die Ausnahmegewilligung wird ferner erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über folgende berufliche Qualifikation verfügt:
  1. eine abgeschlossene Ausbildung, die in Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der

Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3), in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist, oder

2. eine sonstige in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossene staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von Satz 2 und 3, die mindestens der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht. Staatlich geregelt ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, auch in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit. Der Aufbau und der Stand der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sein oder von einer zuständigen Behörde überwacht oder genehmigt werden.

#### § 4

##### Gleichgestellte Ausbildungen

- (1) Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossen wurden, sind den in § 3 genannten beruflichen Qualifikationen gleichgestellt, wenn sie von diesem Staat im Hinblick auf die jeweilige Tätigkeit als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen. Die Gleichstellung gilt auch in Bezug auf die Qualifikationsstufe. Dasselbe gilt, wenn eine Ausbildung in dem Staat, in dem sie durchgeführt wurde, aus Gründen des Bestandsschutzes auch dann zur Ausübung eines Berufs berechtigt, wenn die Qualifikation nicht oder nicht mehr den derzeitigen Anforderungen dieses Staates entspricht.
- (2) In anderen Staaten durchgeführte Ausbildungen sind den in § 3 genannten beruflichen Qualifikationen gleichgestellt, wenn

1. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgrund einer solchen Ausbildung die Ausübung eines Berufs gestattet hat, für den dieser Staat eine bestimmte Qualifikation voraussetzt, und
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller diesen Beruf mindestens drei Jahre lang auf dem Gebiet des betreffenden Staates ausgeübt hat.

#### § 5

##### Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung als Ausgleichsmaßnahme die Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen, wenn
  1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Inland geforderten Ausbildungsdauer liegt,
  2. die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch eine inländische Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgedeckt werden, oder
  3. das Gewerbe, für das eine Ausnahmegewilligung beantragt wird, im Inland wesentliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Inland erforderlich ist und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den vorgelegten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.
- (2) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht angeordnet

1. im Fall des § 2,
2. wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse geeignet sind, die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Unterschiede auszugleichen, oder
3. wenn die berufliche Qualifikation den Anforderungen entspricht, die nach Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft beschlossen worden sind.

## § 6

### Anerkennungsverfahren und Fristen

- (1) Die zuständige Behörde kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller insbesondere folgende Unterlagen und Bescheinigungen verlangen:
  1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
  2. in den in den §§ 2 und 3 Abs. 3 genannten Fällen eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsstaates ausgestellt wird,
  3. in den in § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 genannten Fällen eine Bescheinigung der Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis oder die Anerkennung der Ausbildung durch eine zuständige Berufsorganisation des Herkunftsstaates,
  4. in den in den §§ 3 und 4 genannten Fällen eine beglaubigte Kopie des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt wurde,
  5. in den in § 4 Abs. 2 genannten Fällen eine Bescheinigung der Berufserfahrung durch die zuständige Behörde des Staates, der die Ausübung des Berufs gestattet hat, und
  6. Unterlagen, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt wurden und die belegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde. Die Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann aufgefordert werden, Informationen zu ihrer oder seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob diese im Sinne von § 5 Abs. 1 von der im Inland geforderten Ausbildung erheblich abweicht. Ferner kann sich die zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder die zuständige Behörde oder Stelle des Herkunftsstaates wenden, um erforderliche Informationen zu ihrer oder seiner Ausbildung zu erlangen.
- (3) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt dabei mit, ob Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen muss zu einem Antrag nach den §§ 2 bis 4 eine Entscheidung ergangen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise oder an den dadurch verliehenen Rechten, kann die zuständige Behörde durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit oder die dadurch verliehenen Rechte überprüfen; der Fristablauf ist so lange gehemmt.

## Abschnitt 2

### Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

#### § 7

##### Voraussetzungen

##### der Dienstleistungserbringung

- (1) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung gestattet, wenn sie in einem dieser Staaten zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind. Setzt der Niederlassungsstaat für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus und gibt es dort auch keine staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 für die Tätigkeiten, dann gilt Satz 1 nur, wenn die Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sind und nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.
- (2) Sollen erstmalig in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung im Inland Dienstleistungen erbracht werden, kann die zuständige Behörde vor der Dienstleistungserbringung die Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers nachprüfen, wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger bestünde.

#### § 8

##### Anzeige vor Dienstleistungserbringung

- (1) Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss der zuständigen Behörde die beabsichtigte Erbringung einer Dienstleistung

vor dem erstmaligen Tätigwerden schriftlich anzeigen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 durch Unterlagen nachweisen. Die örtliche Zuständigkeit für die Anzeige richtet sich nach dem Ort der erstmaligen Dienstleistungserbringung.

- (2) Liegen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vor, darf die Dienstleistung vorbehaltlich von Satz 2 sofort nach der Anzeige erbracht werden. Dienstleistungen in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung dürfen erst erbracht werden, wenn die Behörde entweder mitgeteilt hat, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 2 beabsichtigt ist, oder wenn eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die zuständige Behörde erteilt eine Eingangsbestätigung, aus der hervorgeht, ob die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen und ob im Fall des § 7 Abs. 2 die Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers nachgeprüft wird. Die Eingangsbestätigung soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen erteilt werden. § 6 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Tritt eine wesentliche Änderung von Umständen ein, die die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, ist die Änderung schriftlich anzuzeigen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 durch Unterlagen nachzuweisen. Ansonsten ist die Anzeige formlos alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist.

#### § 9

##### Nachprüfung der Berufsqualifikation

- (1) Wird die Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 2 nachgeprüft, soll die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen über das Ergebnis unterrichtet werden. Bei einer Verzögerung unter-



richtet die zuständige Behörde die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer über die Gründe für die Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung. In diesem Fall muss das Ergebnis der Nachprüfung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen mitgeteilt werden.

- (2) Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers und der im Inland erforderlichen Ausbildung besteht, muss die zuständige Behörde der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung Gelegenheit geben, die für eine ausreichende berufliche Qualifikation im Sinne von § 7 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt neue Unterlagen vorgelegt oder Nachweise für die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, wird die Berufsqualifikation erneut nachgeprüft.
- (3) Wenn die zuständige Behörde die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Fristen nicht einhält, darf die Dienstleistung erbracht werden.
- (4) Ergibt die Nachprüfung, dass die berufliche Qualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers im Sinne von § 7 Abs. 2 ausreicht, ist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Die Bescheinigung kann auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung gehören.

### Abschnitt 3

#### Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

##### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 7 der Handwerksordnung handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

##### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EU/EWR-Handwerksverordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314), außer Kraft.

### 3. Begründung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

#### A. Allgemeiner Teil

##### 1. Ausgangslage:

Mit der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) wurde die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erworben wurden, neu geregelt. Die Richtlinie muss bis zum 20. Oktober 2007 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die neue EU/EWR-Handwerk-Verordnung löst die bisherige Verordnung über die für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle vom 4. August 1966 (BGBl. 1966 Teil I S. 469) ab. Durch die bisher geltende Verordnung waren die Berufsanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG, 1999/42/EG und 2001/19/EG für den Bereich des Handwerksrechts in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese Anerkennungsrichtlinien und weitere sektorale Anerkennungsrichtlinien sind durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammengefasst und ersetzt worden.

Die neue EU/EWR-Handwerk-Verordnung setzt die Richtlinie 2005/36/EG, die anlässlich des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur EU durch die Richtlinie 2006/100/EG (ABl. EU Nr. L 363 S. 141) geändert wurde, in deutsches Recht um. Gleichzeitig setzt sie das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 267) sowie das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 6) für den Bereich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von Handwerkern um.

##### 2. Regelungsinhalt:

Die Verordnung enthält folgende Elemente:

- 1) Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf Grund der
  - ▶ Anerkennung von Berufserfahrung
  - ▶ Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen
- 2) Zulässigkeit einer vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Inland.

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz. Sie gilt in Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit dem EWR-Abkommen und dem Abkommen mit der Schweiz nur für Staatsangehörige dieser Staaten, weil nur sie sich auf die gemeinschaftsrechtlichen Personenverkehrsfreiheiten (Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit) berufen können. Auch für deutsche Staatsangehörige, die ihre Berufsqualifikation – oder Teile davon – in anderen Mitgliedstaaten der EU, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz erworben haben, ist die Anerkennung dieser Berufsqualifikation in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung geregelt.

Die Verordnung ist nur anwendbar, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder eine Tätigkeit als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter ausüben will, ihre oder seine berufliche Qualifikation – zumindest auch – in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz erworben hat (vgl. §§ 2 bis 4) bzw. wenn die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer in einem dieser Staaten niedergelassen ist (vgl. § 7). Auf reine

Inlandsfälle ohne Auslandsbezug findet die EU/EWR-Handwerk-Verordnung daher keine Anwendung. Zusätzlich gilt die EU/EWR-Handwerk-Verordnung ausnahmsweise auch für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die in einem Drittland ausgestellt wurden, sofern ein anderer Mitgliedstaat der EU, ein anderer Vertragsstaat des EWR oder die Schweiz einen solchen Ausbildungsnachweis anerkannt hat (siehe § 4 Abs. 2).

Ferner ist die Verordnung nur anwendbar, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung ausüben will (vgl. §§ 1 und 7 sowie den Titel der EU/EWR-Handwerk-Verordnung). Die Richtlinie 2005/36/EG gilt gemäß ihrem Artikel 1 nur für den Fall, dass ein Mitgliedstaat „den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft“. Nach deutschem Handwerksrecht ist der Berufszugang nur bei den zulassungspflichtigen Handwerken an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen – im Regelfall gemäß § 7 Abs. 1a HwO an das Bestehen der Meisterprüfung – geknüpft. Ein zulassungsfreies Handwerk der Anlage B Abschnitt 1 oder ein handwerksähnliches Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung kann dagegen von EU-Ausländern, Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des EWR oder Schweizern ebenso wie von deutschen Staatsangehörigen ohne weiteres im Inland ausgeübt werden, ohne dass eine vorherige Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlich wäre.

Die EU/EWR-Handwerk-Verordnung gilt sowohl für den Fall, dass im Inland eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder eine Tätigkeit als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter ausgeübt werden soll als auch für den Fall, dass eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender, die oder der nur im Ausland eine Niederlassung unterhält, vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend im Inland Dienstleistungen erbringen will. Den erstgenannten Fall, bei dem die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit bzw. die Arbeitnehmerfreizügigkeit anwendbar ist, regeln §§ 1 bis 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung. Den zweiten Fall, bei dem die gemeinschaftsrechtliche Dienstleistungsfreiheit einschlägig ist, regeln §§ 7 bis 9 dieser Verordnung.

Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG stellt ausdrücklich klar, dass die Richtlinie auch für die Ausübung eines „reglementierten Berufs“ als abhängig Beschäftigter gilt und damit auch die gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit betrifft. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HwO wird als Inhaber eines Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Insofern ist also nach deutschem Handwerksrecht der Berufszugang auch für abhängig Beschäftigte an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft, sofern sie als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter tätig werden wollen. Auch dieser Fall ist daher in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung geregelt.

Durch die Regelungen der Verordnung wird es den Antragstellern in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ermöglicht, im Inland dieselben Tätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten aufzunehmen wie diejenigen, für die sie in ihrem Herkunftsstaat qualifiziert sind, und diese Tätigkeiten unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben, auszuüben.

### 3. Ermächtigungsgrundlage:

Die Ermächtigungsgrundlage für die EU/EWR-Handwerk-Verordnung ist der durch Artikel 9a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) neu gefasste § 9 Absatz 1 HwO. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR oder der Schweiz, der im Inland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist. Diese Ermächtigungsgrundlage liegt insbesondere den §§ 1 bis 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung zugrunde. Daneben stützt sich die neue

EU/EWR-Handwerk-Verordnung (insbesondere §§ 7 bis 9) auch auf die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HwO, die die Dienstleistungsfreiheit betrifft. Danach ist das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines der vorgenannten Staaten, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in einem zulassungspflichtigen Handwerk gestattet ist.

#### 4. Gleichstellungspolitische Bedeutung:

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich von dem Rechtsetzungsvorhaben betroffen sein könnten. Eine Gleichstellungsrelevanz ist daher nicht ersichtlich. Die sprachliche Gleichstellung ist in der Verordnung berücksichtigt.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte und die Wirtschaft:

##### a) *Kosten ohne Vollzugsaufwand*

Kosten ohne Vollzugsaufwand für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entstehen nicht.

##### b) *Vollzugsaufwand*

Es lässt sich derzeit nicht absehen, ob der Aufwand zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG von dem Aufwand abweicht, der durch die Umsetzung der bisher geltenden Anerkennungsrichtlinien entstanden ist. Der Vollzugsaufwand entsteht bei den Handwerkskammern, da diese nach Landesrecht zuständig sind. Im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ausländische Gewerbetreibende, die im Inland als Selbständige oder als Betriebsleiter ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen, dürfte der Vollzugsaufwand dem Aufwand nach der bisher geltenden Verordnung entsprechen. Bei ausländischen Gewerbetreibenden, die vorübergehend und gelegentlich im Inland Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk ausüben wollen, entsteht Vollzugsauf-

wand durch das Anzeigeverfahren und – je nach Fall – zusätzlich durch die Nachprüfung der Berufsqualifikation. Dieser Vollzugsaufwand dürfte geringer sein als der Aufwand, der durch das bisher bei Dienstleistungen vorgesehene Anerkennungsverfahren entstanden ist. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, dass durch die Erleichterung der Dienstleistungserbringung die Zahl der Fälle steigen wird.

##### c) *Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme*

Kosten für die Wirtschaft entstehen ausländischen Gewerbetreibenden, die einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle stellen, um hier als Selbständige oder als Betriebsleiter ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben zu können. Eine Erhöhung dieser Kosten gegenüber den Kosten, die durch das Verfahren nach der bisher geltenden Verordnung entstanden sind, ist nicht zu erwarten. Ferner entstehen ausländischen Gewerbetreibenden, die vorübergehend und gelegentlich im Inland Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk ausüben wollen, Kosten durch das Anzeigeverfahren. Diese Kosten dürften geringer sein als die Kosten, die durch das bisher bei Dienstleistungen vorgesehene Anerkennungsverfahren entstanden (siehe unter e)). Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

##### d) *Auswirkungen auf das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher*

Erhöhungen von Einzelpreisen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Erleichterungen für ausländische Dienstleistungserbringer werden den Marktzugang ausländischer Handwerkerinnen und Handwerker etwas vereinfachen und damit den Wettbewerb auf dem Markt für Handwerkerdienstleistungen in geringem Umfang intensivieren. Tendenziell ist daher mit Preissenkungen bei Handwerkerdienstleistungen zu rechnen. Da aber nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend Handwerkerdienstleistun-

gen anbieten, gering ist, und der Marktzugang nur in begrenztem Umfang vereinfacht wird, sind auch die zu erwartenden Auswirkungen auf das Preisniveau bei Handwerkerdienstleistungen voraussichtlich gering. Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Gefahren durch mangelnde Qualifikation ausländischer Handwerkerinnen und Handwerker wird weitgehend wie bisher durch die Prüfung ihrer Berufsqualifikation gewährleistet. Für den Bereich der Dienstleistungserbringung wurde die in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Möglichkeit genutzt, bei bestimmten gefahrgeneigten Berufen zum Schutz der Empfängerinnen und Empfänger von Dienstleistungen eine vorherige Nachprüfung der Berufsqualifikation vorzusehen.

e) *Bürokratiekosten*

Ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die in Deutschland in einem zulassungspflichtigen Handwerk tätig sein wollen, ohne hier niedergelassen zu sein, müssen dies der zuständigen Handwerkskammer vorher anzeigen und ihre Anzeige jährlich erneuern. Insofern werden Informationspflichten für Unternehmen bzw. für ausländische Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Dies ist aber gegenüber der bisherigen Regelung ein Weniger, da bisher in jedem Fall ein vollständiges Anerkennungsverfahren durchzuführen war.

Eine Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM) ist sowohl im Hinblick auf die durch das bisher geltende Anerkennungsverfahren als auch im Hinblick auf die durch das nunmehr vorgesehene Anzeigeverfahren für Dienstleistungserbringer verursachten Bürokratiekosten erforderlich. Wenn beim bisher geltenden Anerkennungsverfahren ein Zeitaufwand für die Antragstellung von 10 Stunden, Arbeitskosten von 20 Euro/Stunde (vgl. Tariftable im Ex-ante-Leitfaden der Bundesregierung) sowie Entgelte von jeweils 40 Euro für Beglaubigungen und für Übersetzungen zugrunde gelegt werden, ergeben sich für das einzelne Anerkennungsverfahren Kosten von maximal 280 Euro. In Zukunft ist nach einer SKM-Schätzung davon auszugehen, dass durch das vorgesehene Anzeigeverfahren Bürokratiekosten in Höhe von maximal 140 Euro bei der erstmaligen Anzeige entstehen.

Aufgrund der vorgesehenen Möglichkeit, die Anzeige elektronisch durchzuführen, wurde dem Wert ein Zeitaufwand von maximal 5 Stunden und Arbeitskosten von 20 Euro/Stunde zugrunde gelegt. Die in der Regel anfallenden Übersetzungskosten wurden mit 40 Euro angesetzt. Beim Anzeigeverfahren müssen keine beglaubigten Kopien, keine Unterlagen über die Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers und keine Informationen zu seiner Ausbildung vorgelegt werden. Für die jährlich wiederkehrende Anzeige oder die Anzeige von Änderungen der Situation dürften die Kosten deutlich niedriger ausfallen, da keine Unterlagen bzw. nur die neuen Unterlagen beigefügt werden müssen. Vor diesem Hintergrund dürfte sich die Entlastung gegenüber dem bisherigen Anerkennungsverfahren pro Fall auf geschätzte 140 Euro belaufen. Allerdings tritt diese Entlastung bei denjenigen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus den Bereichen Gesundheitshandwerke und Schornsteinfegerhandwerk nicht ein, bei denen nach § 7 Abs. 2 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung die Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers nachgeprüft wird, weil es in diesem Ausnahmefall praktisch beim bisherigen Anerkennungsverfahren bleibt. Eine valide Abschätzung der Zahl dieser Fälle ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Anzeige der beabsichtigten Dienstleistungserbringung ist notwendig, weil die Handwerkskammern ansonsten keine Möglichkeit mehr hätten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine zulässige Dienstleistungserbringung im Inland vorliegen. Für den Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger vor Gefahren durch mangelnde Qualifikation von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern ist eine solche Prüfung aber erforderlich.

Die zuständige Handwerkskammer muss der ausländischen Dienstleistungserbringerin oder dem ausländischen Dienstleistungserbringer, die oder der eine beabsichtigte Dienstleistungserbringung angezeigt hat, eine Empfangsbestätigung zukommen lassen, die auch die Mitteilung umfasst, ob die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung erfüllt sind. Diese Empfangsbestätigung ist für die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer ein Vorteil, da sie oder er dadurch über den Stand

ihres oder seines Verfahrens informiert wird. Sie ist auch notwendig, damit die Dienstleistungserbringern oder der Dienstleistungserbringer nachweisen kann, dass die Anzeigepflicht erfüllt wurde, zumal die Nichterfüllung der Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle)

§ 1 und die nachfolgenden Vorschriften regeln, wann eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HwO für ein Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zu erteilen ist und damit der Zugang zu einem zulassungspflichtigen Handwerk eröffnet wird. Die §§ 1 bis 6 gelten nur für den Fall, dass im Inland eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder eine Tätigkeit als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter ausgeübt werden soll, also nur wenn die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit bzw. die Arbeitnehmerfreizügigkeit anwendbar ist. Soll dagegen nur vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend eine Dienstleistung im Inland erbracht werden, sind die §§ 7 bis 9 anwendbar. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist nach § 1 Satz 1, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR oder der Schweiz ist.

### Zu § 2 (Anerkennung von Berufserfahrung):

Die in Artikel 16 bis 20 der Richtlinie 2005/36/EG geregelte Anerkennung von Berufserfahrung entspricht im Wesentlichen der Rechtslage nach den bisher geltenden Anerkennungsrichtlinien.

§ 2 setzt Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie 2005/36/EG um. Bei den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung handelt es sich um Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I der Richtlinie 2005/36/EG, so dass Artikel 17 anwendbar ist. Artikel 16 sieht vor, dass dann, wenn in einem Mitgliedstaat „die Aufnahme

einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht“ wird, der betreffende Mitgliedstaat die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennt. Da die Gesundheitshandwerke, d.h. die in den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe, in Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG nicht aufgeführt sind, kann – wie bisher – eine Anerkennung der Berufsqualifikation bei diesen Handwerken nicht durch den Nachweis der Berufserfahrung erfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2), sondern nur durch Vorlage entsprechender Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach §§ 3 und 4.

Im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung, die vier Alternativen der anzuerkennenden Berufserfahrung auflistete, sieht § 2 Abs. 2 eine zusätzliche Alternative vor: Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist als ausreichende Berufserfahrung auch anzuerkennen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens vier Jahre als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher tätig war, sofern eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist. Das entspricht Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 gibt die Sonderregelung in Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG für Frisiersalons wieder.

Die Definition des Betriebsverantwortlichen in § 2 Abs. 3 entspricht der Richtlinien-Definition des Betriebsleiters in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe i der Richtlinie 2005/36/EG. Um Verwechslungen mit dem im Rahmen des deutschen Handwerksrechts fest umrissenen Begriff des Betriebsleiters nach § 7 Abs. 1 HwO, der nicht inhaltsgleich ist mit der Richtlinien-Definition, zu vermeiden, wurde für die EU/EWR-Handwerk-Verordnung der Begriff des Betriebsverantwortlichen gewählt.

### Zu § 3 und 4 (Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen):

Nach Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG gelten die Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in Artikel 11 bis 15 für die in

Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten, „wenn der Migrant die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19 nicht erfüllt“. Die Handwerke der Anlage A zur Handwerksordnung fallen unter die in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten. Das bedeutet, dass sich eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der ein solches Handwerk als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausüben will, subsidiär auf die Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen berufen kann.

Der Aufbau von § 3 spiegelt den Aufbau von Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG wieder. Artikel 13 sieht drei Fälle vor, in denen – unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen – eine Anerkennung von Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen erfolgen kann:

1. wenn im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers eine bestimmte berufliche Qualifikation Voraussetzung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ist (Artikel 13 Abs. 1),
2. wenn der Herkunftsstaat für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit keine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt und es dort auch keine staatlich geregelte Ausbildung für die Tätigkeit gibt (Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 1 und 2) und
3. wenn nur die Ausbildung im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers staatlich geregelt ist (Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 3).

**§ 3 Absatz 1 und 2** betrifft den ersten Fall, in dem im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers die Ausübung der betreffenden Tätigkeit an den Besitz einer bestimmten beruflichen Qualifikation geknüpft ist, und setzt Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG um. Danach ist Voraussetzung für die Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder aus der Schweiz, dass die dadurch bescheinigte Berufsqualifikationsstufe der Antragstellerin oder des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem im Inland geforderten Niveau liegt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht in Artikel 11 ein neues fünfstufiges

System der Qualifikationsstufen vor, denen die verschiedenen Berufsqualifikationen zugeordnet werden. Unmittelbar unter dem im Inland geforderten Niveau liegt eine ausländische Berufsqualifikation dann, wenn sie eine Qualifikationsstufe tiefer einzuordnen ist als die im Inland geforderte Berufsqualifikation.

**§ 3 Abs. 1** geht von dem Grundsatz aus, dass Voraussetzung für die Anerkennung die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation ist. Ausländische Berufsqualifikationen, die der gleichen Qualifikationsstufe zuzuordnen sind wie die im Inland erforderliche Berufsqualifikation, sind daher nach § 3 Abs. 1 Satz 1 anzuerkennen. Entsprechend der Vorgaben in Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie wird in **Absatz 2** näher bestimmt, welche durch einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis bescheinigte Berufsqualifikation als Mindestniveau für die Anerkennung erforderlich ist. Die ausländische Berufsqualifikation muss – vorbehaltlich von Ausgleichsmaßnahmen – mindestens derjenigen Qualifikationsstufe zugeordnet sein, die eine Stufe tiefer ist als die im Inland geforderte Berufsqualifikation, d. h. sie muss mindestens der zweiten Qualifikationsstufe zugeordnet sein. Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der im Inland erforderlichen Berufsqualifikation können durch Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 ausgeglichen werden.

Die Gesundheitshandwerke (Nummer 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung) waren bisher schon nach Artikel 11 Buchstabe c ii in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2005/36/EG der dritten Qualifikationsstufe der Richtlinie zugeordnet. Nunmehr sind durch eine Änderung des Anhang II der Richtlinie auch die anderen Handwerke der Anlage A zur Handwerksordnung der dritten Qualifikationsstufe zugeordnet. Deutschland hatte einen Antrag nach Artikel 11 Buchstabe c ii in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf Einstufung auch der anderen Handwerke der Anlage A zur Handwerksordnung in die dritte Qualifikationsstufe nach Artikel 11 Buchstabe c ii durch Aufnahme in den Anhang II der Richtlinie gestellt. Über diesen Antrag ist in dem dafür zuständigen Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen am 4. Oktober 2007 positiv entschieden worden.

Artikel 11 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 wird durch die Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 4 HwO durch Artikel 9a des Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes umgesetzt, der die in Artikel 11 Buchstabe d aufgeführten Diplome der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule nach § 7 Abs. 2 Satz 1 HwO gleichstellt. Diplome nach Artikel 11 Buchstabe d bescheinigen ein höheres Berufsqualifikationsniveau als im Inland für die Ausübung der zulassungspflichtigen Handwerke gefordert wird, so dass diese Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise erfüllt wird.

Der in Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG erfasste zweite Fall, bei dem weder Ausbildung noch Beruf im Herkunftsstaat des Antragstellers staatlich geregelt sind, wird durch § 3 Abs. 3 umgesetzt. Der dritte Fall der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG), bei dem nur die Ausbildung – nicht aber der Beruf – im Herkunftsstaat des Antragstellers staatlich geregelt ist, wird in § 3 Abs. 4 normiert; dabei wird der Begriff der staatlich geregelten Ausbildung entsprechend Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie definiert.

§ 4 Abs. 1 setzt Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG um, der gleichgestellte Ausbildungsgänge regelt und erworbene Rechte schützt. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2, die Drittlandsdiplome betrifft, setzt Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Danach ist eine in einem Drittland erworbene Ausbildung einer Ausbildung, die in der EU, dem EWR oder der Schweiz erworben wurde, gleichgestellt, sofern ein anderer Mitgliedstaat der EU, ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder die Schweiz der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgrund dieser Ausbildung die Ausübung eines Berufs, für die dieser Staat eine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt, gestattet hat und die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Staates besitzt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (*Irène Vlassopoulou gegen Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-*

*Württemberg, C-340/89*) hat auf Grund von Artikel 43 des EG-Vertrages ein Mitgliedstaat, bei dem die Zulassung zu einem Beruf beantragt worden ist, dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz einer beruflichen Qualifikation abhängt, die Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Weise zu berücksichtigen, dass er die durch diese Nachweise bescheinigten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fertigkeiten vergleicht. Artikel 43 des EG-Vertrages als Primärrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dazu finden Anwendung, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht unter die einzelnen Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG fällt.

#### Zu § 5 (Ausgleichsmaßnahmen):

Mit der Regelung in § 5 wird von der den Mitgliedstaaten in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, in bestimmten Fällen vom Antragsteller zu verlangen, dass er vor der Anerkennung seiner Berufsqualifikation einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. Diese Möglichkeit soll genutzt werden, weil dadurch Niveauunterschiede bei der handwerklichen Ausbildung, soweit diese im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU, zu anderen Vertragsstaaten des EWR oder zu der Schweiz bestehen, oder unterschiedliche Ausbildungsfächer zumindest teilweise ausgeglichen werden können. Die Regelung in § 5 unterscheidet sich dabei inhaltlich kaum von der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der bisher geltenden Verordnung.

Die Voraussetzungen für die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen sind in § 5 Abs. 1 geregelt, der Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie umsetzt. Als im Inland vorgeschriebener Ausbildungsnachweis wird dabei in § 5 Abs. 1 Nr. 2 die inländische Meisterprüfung als der in der Handwerksordnung bei den zulassungspflichtigen Handwerken vorgesehene Regelfall aufgeführt.

Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG regelt zwar grundsätzlich, dass der Mitgliedstaat dem Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen muss. Abweichend hiervon sieht aber Artikel 14 Abs. 3 Unter-



absatz 3 der Richtlinie vor, dass der Aufnahmestaat in den Fällen des Artikels 10 Buchstabe a ohne Wahlrecht des Antragstellers einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen kann, „wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt“.

Diese Voraussetzungen für die Aufhebung des Wahlrechts liegen bei den zulassungspflichtigen Handwerken vor. Die Handwerke der Anlage A zur Handwerksordnung fallen unter Artikel 10 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie. Eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksordnung ist nur dann erforderlich, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen. Ferner erfordert die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks als Selbstständiger oder Betriebsleiter die Kenntnis und Anwendung der geltenden innerstaatlichen Vorschriften, die jeweils für das fragliche Handwerk spezifisch sind (beispielsweise bei den Bauhandwerken unter anderem bau-, umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften). Die Kenntnis der spezifischen innerstaatlichen Vorschriften ist für Gewerbetreibende, die in Deutschland die Meisterprüfung ablegen wollen, auch vorgeschrieben, denn nach § 45 Abs. 3 HwO hat der Prüfling bei einer Meisterprüfung unter anderem nachzuweisen, dass er neben betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen auch die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse besitzt (Teil III der Meisterprüfung).

Ausgleichsmaßnahmen dürfen – auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – nur im Hinblick auf die festgestellten Unterschiede und nur als Ausgleich für diese verlangt werden, so dass etwa eine Eignungsprüfung nicht einer vollständigen inländischen Meisterprüfung entsprechen darf.

§ 5 Abs. 2 stellt klar, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht bei der Anerkennung von Berufserfahrung nach § 2 verlangt werden können. § 5 Abs. 2 Nr. 2 setzt Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. §

5 Abs. 2 Nr. 3 regelt, wann auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten ist, weil die Kommission der Europäischen Gemeinschaft Anforderungen an die Ausbildung auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen beschlossen hat (Artikel 15 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie).

### Zu § 6 (Anerkennungsverfahren und Fristen)

§ 6 Abs. 1 setzt Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG um, worin festgelegt ist, welche Unterlagen und Bescheinigungen die zuständigen Behörden beim Anerkennungsverfahren insbesondere verlangen können.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten richten sich dabei nach den Datenschutzgesetzen der Länder.

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle vorliegen, sind insbesondere die in § 6 Abs. 1 Nummer 1 bis 5 vorgesehenen Unterlagen und Bescheinigungen erforderlich. § 6 Abs. 1 Nr. 3 zieht dabei die in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b, c und e jeweils gesondert geregelte Voraussetzung, wonach die Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation anerkannt sein muss, in einem Satz zusammen. § 6 Abs. 1 Nr. 4 sieht vor, dass die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind, da es sich hierbei um besonders wichtige und fälschungsgefährdete Unterlagen handelt.

§ 6 Abs. 1 Nummer 6 macht von der in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Unterlagen zur Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu verlangen. Nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d erkennt die Behörde eines Aufnahmemitgliedstaates, die „die Aufnahme eines „reglementierten Berufs von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig macht oder die die Ausübung dieses Berufes im Falle eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aussetzt oder untersagt“, bei Angehörigen der Mitgliedstaaten als hinreichenden Nachweis

Unterlagen an, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Diese Vorschrift ist hier anwendbar, denn nach § 35 der Gewerbeordnung ist die Gewerbeausübung erforderlichenfalls zu untersagen, wenn Tatsachen (z.B. eine Verurteilung wegen einer berufsbezogenen Straftat) vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dar- tun; diese Bestimmung gilt ergänzend zur Hand- werksordnung auch für Gewerbetreibende, die Tätig- keiten nach der Handwerksordnung ausüben.

Zwar ist die Frage der Zuverlässigkeit einer An- tragstellerin oder eines Antragstellers nicht schon im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Ausnah- mebewilligung zu berücksichtigen. Um aber zu ver- hindern, dass eine Antragstellerin oder ein Antrag- steller, der oder dem in ihrem oder seinem Herkunfts- staat die Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit untersagt wurde, in die Handwerksrolle eingetragen wird, ohne dass die für die Erteilung von Ausnahme- bewilligungen und die Eintragung in die Handwerks- rolle zuständige Behörde von der Gewerbeuntersa- gung erfährt, erscheint es erforderlich, dass die zu- ständige Behörde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch Unterlagen über eine Gewerbeun- tersagung wegen Unzuverlässigkeit anfordern kann. Stellt der Herkunftsstaat derartige Unterlagen gene- rell nicht aus, so können die Unterlagen durch eine Versicherung an Eides Statt oder eine feierliche Erklä- rung der Antragstellerin oder des Antragstellers vor einer dafür zuständigen Stelle ihres oder seines Her- kunftsstaates ersetzt werden. Aus Artikel 50 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie ergibt sich, dass diese Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Mo- nate sein dürfen.

**In § 6 Absatz 2** ist ferner in Umsetzung von An- hang VII Nr. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen, dass die Antragstellerin oder der Antrag- steller aufgefordert werden kann, Informationen zu ihrer oder seiner Ausbildung vorzulegen bzw. dass diese Informationen bei der Kontaktstelle, der zustän- digen Behörde oder einer anderen einschlägigen Stel- le des Herkunftsstaates angefordert werden können.

**§ 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3** setzt die Fristenregelungen nach Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG

um. Die 3-Monats-Frist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 beginnt erst zu laufen, wenn bei der zuständigen Behörde vollständige Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich erforderlicher Informa- tionen zu der Ausbildung vorliegen.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Behör- de sind die Rechtsbehelfe nach §§ 68 Abs. 1, 74 VwGO und bei Nichteinhaltung der in § 6 Abs. 3 festgelegten Bearbeitungsfristen die Rechtsbehelfe nach §§ 68 Abs. 2, 75 VwGO gegeben, so dass die Anforderungen des Artikel 51 Abs. 3 der Richtlinie erfüllt sind.

Im Hinblick auf die Amtssprache Deutsch sieht § 23 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder vor, dass eine Behörde, bei der in einer fremden Spra- che Anträge gestellt oder Schriftstücke vorgelegt werden, unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen soll. Da die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu Übersetzungen eine umfassende Rege- lung enthalten, die auch für das Verfahren zur Aner- kennung von Berufsqualifikationen gilt, ist keine Re- gelung hierzu in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erforderlich.

Zur Umsetzung von Artikel 50 Abs. 2 und 3 der Richtlinie, der den Fall betrifft, dass berechnigte Zwei- fel an der Echtheit von Bescheinigungen und Ausbil- dungsnachweisen oder an den dadurch verliehenen Rechten bestehen, sieht § 6 Abs. 3 Satz 4 vor, dass die zuständige Behörde dies durch Nachfrage bei der zu- ständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaates überprüfen kann und der Fristablauf solange gehemmt ist.

#### **Zu § 7 bis 9 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen):**

Die Regelungen in §§ 7 bis 9 zum freien Dienstlei- stungsverkehr unterscheiden sich erheblich von der Regelung in § 4 der bisher geltenden Verordnung. Danach galten für Gewerbetreibende, die in Deutsch- land Dienstleistungen erbringen wollten, ohne hier eine Niederlassung zu unterhalten, dieselben Voraus- setzungen für die Anerkennung ihrer Berufsqualifi- kationen wie für Gewerbetreibende, die sich im In- land niederlassen wollen, nur dass sie nicht in die Handwerksrolle eingetragen wurden. Die neuen Be-

stimmungen über die Dienstleistungsfreiheit in Titel II (Artikel 5 bis 9) der Richtlinie 2005/36/EG erleichtern demgegenüber die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, indem sie für den Regelfall keine vorherige Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers mit dem im Inland geforderten Qualifikationsniveau mehr zulassen, sondern den Mitgliedstaaten nur noch die Möglichkeit geben, ein Anzeigeverfahren vorzusehen.

**§ 7 Abs. 1** setzt Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG um, der die Voraussetzungen für eine zulässige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung regelt. Nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten grundsätzlich „die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken“, wenn der Dienstleistungserbringer zum einen zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und er zum anderen – sofern der Beruf und die Ausbildung dort nicht staatlich geregelt sind – diesen Beruf mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt hat. Daher sieht § 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 für den Regelfall keine Prüfung der Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers mehr vor, sondern nur eine Prüfung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1.

Bei den Tätigkeiten, die die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer im Inland ausüben will, muss es sich um vergleichbare Tätigkeiten handeln wie diejenige, zu dessen Ausübung sie oder er in ihrem oder seinem Niederlassungsstaat rechtmäßig niedergelassen ist, d.h. die formale Äquivalenz ist zu prüfen. Die Formulierung „zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten“ in § 7 Abs. 1 Satz 1 greift die Definition in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf, wonach für die Zwecke dieser Richtlinie „der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe ist wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind“.

Der Begriff „niedergelassen“ in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie ist so auszulegen, dass er die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Herkunftsstaat sowohl als Selbständiger als auch als abhängig

Beschäftigter einbezieht, da nach Artikel 2 Abs. 1 die Richtlinie für „alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte (...) einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat“ ausüben wollen, gilt. Der Begriff entspricht daher dem Begriff „ansässig“ in Artikel 49 EG-Vertrag, der den freien Dienstleistungsverkehr regelt.

**§ 7 Abs. 1 Satz 1** stellt klar, dass es sich bei der beabsichtigten Dienstleistungserbringung um eine vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Inland handeln muss, da ansonsten die Niederlassungsfreiheit betroffen ist und die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung eingreifen. Nach Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie, der die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Abgrenzung von Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit wiedergibt, wird der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Von der in Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Möglichkeit, ein Anzeigeverfahren für Dienstleistungserbringer vorzusehen, wird durch die Regelung in **§ 8 Abs. 1 und 4** Gebrauch gemacht. Die Erfüllung der Anzeigepflicht ist eine formelle Voraussetzung für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Ohne ein solches Anzeigeverfahren hätten die zuständigen Behörden keine Möglichkeit mehr zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine zulässige Dienstleistungserbringung im Inland vorliegen. Eine solche Prüfung ist auch deshalb erforderlich, weil die Abgrenzung zwischen bloßer Dienstleistungserbringung und Niederlassung nicht in allen Fällen klar ist und bei einer beabsichtigten Niederlassung weiterhin die Berufsqualifikation geprüft werden muss. Die Anzeige kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen, da gemäß § 126 Abs. 3 BGB die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

**§ 8 Abs. 2 Satz 1** stellt klar, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer dann, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen, die beabsichtigte Dienstleistung sofort nach

der Anzeige erbringen darf, ohne die Prüfung der Anzeige durch die zuständige Behörde abwarten zu müssen, sofern kein Fall des § 7 Abs. 2 vorliegt. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 soll die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Begleitunterlagen eine Eingangsbestätigung erteilen, aus der hervorgeht, ob die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen. Anhand dieser Eingangsbestätigung kann die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer auch nachweisen, dass sie oder er die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 erfüllt hat. Ergibt die Prüfung durch die zuständige Behörde, dass die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 nicht vorliegen, kann eine Untersagungsverfügung nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung erlassen werden.

**§ 7 Abs. 2** macht von der in Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, ausnahmsweise doch eine vorherige Nachprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers vorzusehen. Das ist nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie nur zulässig „im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren“. Das ist sowohl bei den Gesundheitshandwerken (Nummer 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung) als auch beim Schornsteinfegerhandwerk (Nr. 12 der Anlage A zur Handwerksordnung) der Fall. Bei diesen Berufen wird eine Notwendigkeit dafür gesehen, die Berufsqualifikation eines Dienstleistungserbringers vor Beginn seiner Tätigkeit nachzuprüfen, um schwere Gefahren für die Dienstleistungsempfänger durch nicht ausreichend qualifizierte Dienstleistungserbringer zu verhindern. Da Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist, wurde darauf verzichtet, weitere Handwerke der Anlage A zur Handwerksordnung aufzuführen.

**Nach Artikel 7 Abs. 4** Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie ist eine solche Nachprüfung „nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht“. Daher sieht § 7 Abs. 2 vor, dass bei der Entscheidung darüber, ob eine Nachprüfung erfolgen soll, zu berücksichtigen ist, welche konkreten Tätigkeiten die Dienstleistungser-

bringerin oder der Dienstleistungserbringer im Inland ausüben will. Im Hinblick auf den bei einer Nachprüfung nach § 7 Abs. 2 anzulegenden Prüfungsmaßstab genügt es nach Artikel 7 Abs. 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG, wenn der Dienstleistungserbringer ausreichend beruflich qualifiziert ist, dass keine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern aufgrund einer unzureichenden Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers zu besorgen ist.

**Nach § 8 Abs. 2 Satz 2** darf die Dienstleistung, die in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung erbracht werden soll, erst erbracht werden, wenn die Behörde entweder mitgeteilt hat, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 7 Absatz 2 beabsichtigt ist, oder wenn sie eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt hat. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer erfährt durch die Eingangsbestätigung nach § 8 Abs. 3, ob die Behörde ihre oder seine Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 2 nachprüft, und muss dann gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 gegebenenfalls das Ergebnis der Nachprüfung abwarten.

**§ 9** regelt den Fall, dass die Berufsqualifikation einer Dienstleistungserbringerin oder eines Dienstleistungserbringers nach § 7 Abs. 2 nachgeprüft wird, näher und setzt dadurch Artikel 7 Abs. 4 Unterabsatz 2 bis 4 der Richtlinie um. Insbesondere werden die zu beachtenden Fristen, die Möglichkeit einer Eignungsprüfung und die Zulässigkeit der Dienstleistungserbringung im Fall eines nicht rechtzeitigen Tätigwerdens der zuständigen Behörde geregelt. Wenn die Nachprüfung der Berufsqualifikation ergibt, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ausreichend beruflich qualifiziert ist, erhält sie oder er nach § 9 Abs. 4 eine Bescheinigung darüber, um für die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer sowie eventuell für Dritte Klarheit über die Rechtslage zu schaffen. Ergibt die Nachprüfung nach § 7 Abs. 2 dagegen, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer nicht ausreichend beruflich qualifiziert ist, kann eine Untersagungsverfügung nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung erlassen werden.

Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt

wird, über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (*Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein*, C-424/97) darf die Zulassung eines Zahnarztes davon abhängig gemacht werden, dass dieser Zahnarzt die Sprachkenntnisse hat, die er für die Ausübung seiner Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat braucht, weil die Gewährleistung der Verständigung des Zahnarztes mit seinen Patienten sowie mit den Verwaltungsbehörden und Berufsorganisationen einen zwingenden Grund des allgemeinen Interesses darstellt. Die Frage der Sprachkenntnisse ist nach Artikel 53 der Richtlinie nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu prüfen, insbesondere darf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nicht wegen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers abgelehnt werden. Die Behörde kann diese Frage aber im Anschluss an das Anerkennungsverfahren prüfen und erforderlichenfalls die Erbringung eines geeigneten Nachweises deutscher Sprachkenntnisse verlangen.

Für die Erforderlichkeit deutscher Sprachkenntnisse können insbesondere die Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit und Gründe des Verbraucherschutzes sprechen. Nach der o. g. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dürfen aber sprachliche Anforderungen nicht über das zur Erreichung des Ziels Erforderliche hinausgehen. Verlangt werden darf daher jedenfalls nur im Einzelfall ein Nachweis von solchen deutschen Sprachkenntnissen, die für die Ausübung der jeweiligen konkreten Tätigkeit erforderlich sind.

#### **Zu § 10 (Ordnungswidrigkeitsvorschrift)**

§ 10 macht von der Blankettvorschrift des § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO Gebrauch, wonach ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HwO zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Um der Anzeigepflicht von Dienstleistungserbringern nach § 8 Abs. 1 bei der beabsichtigten vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Inland Nachdruck zu verleihen, sieht § 10 eine Ordnungswidrigkeit für den Fall der unterlassenen Anzeige vor. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 118 Abs. 2 HwO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## 4. Neue Bestimmungen der Handwerksordnung zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

*Die Handwerksordnung wurde zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert. Die fett gedruckten Abschnitte sind neu hinzugekommen oder neu gefasst, die eckigen Klammern zeigen Streichungen an.*

### § 7 Abs. 2 und 3 HwO

- (2) In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung mit dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie gleichwertig sind. **Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden; falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.** Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen be-

stimmen, unter denen die in Studien- oder Schulschwerpunkten abgelegten Prüfungen nach Satz 1 Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen Handwerken entsprechen.

- (3) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 9 Abs. 1 [...] für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.

### § 9 Abs. 1 und 2 HwO

- (1) **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Union über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Durchführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 267) sowie des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 6) zu bestimmen,**
1. unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der im Inland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist und
  2. unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines der vorgenannten Staaten, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in einem zulassungspflichtigen Handwerk gestattet ist.

**In den in Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen bleibt § 8 Abs. 1 unberührt; § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. In den in Satz 1 Nr. 2 genannten Fällen ist § 1 Abs. 1 nicht anzuwenden.**

*[Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen.]*

#### § 22b Abs. 2 und 3 HwO

- (2) In einem zulassungspflichtigen Handwerk besitzt die fachliche Eignung, wer
1. die Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat oder
  2. in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk
    - a) die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 erfüllt oder
    - b) eine Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b erhalten hat oder
    - c) eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhalten hat
- und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, bestanden hat.
- (3) In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer
1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
  2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
  3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde

oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder

4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und im Falle der Nummern 2 bis 4 eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. **Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gemäß Satz 1 Nr. 4 gleichgestellt sind Diplome nach § 7 Abs. 2 Satz 4.** Für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten finden die auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung.

#### § 22c HwO

- (1) **In den Fällen des § 22b Abs. 3 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch, wer die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) erfüllt, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.**
- (2) **Die Anerkennung kann unter den in Artikel 14 der in Absatz 1 genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt.**
- (3) **Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Handwerkskammer. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.**

**§ 46 Abs. 2 HwO**

- (2) Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. **Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome nach § 7 Abs. 2 Satz 4.**

**§ 117 Abs. 1 HwO**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 [...] ein dort genanntes Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreibt oder
  2. entgegen § 51 oder § 51d die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ führt.

**§ 118 HwO**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. eine Anzeige nach § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  2. entgegen § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 oder § 113 Abs. 2 Satz 11, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet,

3. Lehrlinge (Auszubildende) einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 22a Nr. 1 persönlich oder nach § 22b Abs. 1 fachlich nicht geeignet ist,
  4. entgegen § 22 Abs. 2 einen Lehrling (Auszubildenden) einstellt,
  5. Lehrlinge (Auszubildende) einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Einstellen oder Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist,
  6. entgegen § 30 die Eintragung in die Lehrlingsrolle nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt,
  7. **einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.**
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.



## 5. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Auszug)

### Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. EU Nr. L 255, S. 22)

#### Titel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

#### Artikel 2

##### Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs gestatten. Für die Berufe in

Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

- (3) Wurden für einen bestimmten reglementierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt;
  - b) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;
  - c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im

Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;

- d) „zuständige Behörde“: jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der vorliegenden Richtlinie abgezielt wird;
- e) „reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird;

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden;

- f) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;
- g) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie

der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt;

- h) „Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt;

- i) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs

- i) die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
  - ii) Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
  - iii) in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.
- (2) Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I ausgeübt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbände oder Organisationen verfolgen insbesondere das Ziel der Wahrung und Förderung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden sie von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt; sie stellen ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis aus, gewähren, dass ihre Mitglieder die von ihnen vorgeschriebenen berufsständischen Regeln beachten und verleihen ihnen das Recht, einen Titel zu führen, eine bestimmte Kurzbezeichnung zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung eines Verbandes oder einer Organisation im Sinne des Unterabsatzes 1; die Kommission veröffentlicht eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

- (3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 aner-

kannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

#### Artikel 4

##### Wirkungen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

#### Titel II

### Dienstleistungsfreiheit

#### Artikel 5

##### Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

- (1) Unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie der Artikel 6 und 7 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken,
  - a) wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (nachstehend „Niederlassungsmitgliedstaat“ genannt) und
  - b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht,

wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

- (2) Die Bestimmungen dieses Titels gelten nur für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Absatz 1 in den Aufnahmemitgliedstaat begibt.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

- (3) Begibt sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat, so unterliegt er im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

## Artikel 6 Befreiungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 befreit der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, insbesondere von den folgenden Erfordernissen, die er an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen stellt:

- a) Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation. Um die Anwendung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer solchen Berufsorganisation vorsehen,

sofern diese Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die zuständige Behörde übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1, der im Falle der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, oder im Falle von Berufen, die unter die automatische Anerkennung nach Artikel III Kapitel III fallen, eine Kopie der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dokumente beizufügen ist; für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft.

- b) Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherten.

Der Dienstleister unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistungen.

## Artikel 7 Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

- (1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

(2) Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten fordern, dass, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, der Meldung folgende Dokumente beigefügt sein müssen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
- b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- c) ein Berufsqualifikationsnachweis;
- d) in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat;
- e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor der Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

(3) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats an. In den im Titel III Kapitel III genannten Fällen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats erbracht.

(4) Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Die zuständige Behörde bemüht sich, den Dienstleister binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über ihre Entscheidung, seine Qualifikationen nicht nachzuprüfen, bzw. über das Ergebnis dieser Nachprüfung zu unterrichten. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, so unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen – insbesondere durch eine Eignungsprüfung –, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 2 getroffene Entscheidung folgt.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Qualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.

## Artikel 8

### Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56.
- (2) Die zuständigen Behörden sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

## Artikel 9

### Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger

Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass der Dienstleister zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht dem Dienstleistungsempfänger jeder oder alle der folgenden Informationen liefert:

- a) falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die

Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;

- b) falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;
- d) die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;
- e) falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>2</sup>;
- f) Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

## Titel III

### Niederlassungsfreiheit

#### Kapitel I

#### Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

#### Artikel 10

##### Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, sowie für die folgenden Fälle, in denen der Antragsteller aus besonde-

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

ren und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

- a) für die in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten, wenn der Migrant die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19 nicht erfüllt,
- b) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn der Migrant die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39, 43 und 49 nicht erfüllt,
- c) für Architekten, wenn der Migrant über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der nicht in Anhang V Nummer 5.7. aufgeführt ist,
- d) unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 und der Artikel 23 und 27 für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.2.2., 5.3.2., 5.4.2., 5.5.2., 5.6.2. und 5.7.1 aufgeführten Bezeichnungen erworben worden sein muss, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung,
- e) für Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege und für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, ausgeübt werden,
- f) für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, wenn der Migrant

die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege, von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden,

- g) für Migranten, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 erfüllen.

## Artikel 11

### Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 13 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
  - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;
  - ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
- b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,

- i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
  - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
- c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss
- i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;
  - ii) oder – im Falle eines reglementierten Berufs – eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.
- d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.
- e) Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

## Artikel 12

### Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in



einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 13 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

### Artikel 13

#### Anerkennungsbedingungen

- (1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
  - b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.
- (2) Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

- b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert;
- c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Qualifikationsniveaus gemäß Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e abschließt. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anhang III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Artikel 11 Buchstabe c betrachtet. Das Verzeichnis in Anhang III kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit reglementierten Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die eine vergleichbare Berufsbefähigung vermitteln und auf eine vergleichbare berufliche Verantwortung und Funktion vorbereiten.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gewährt der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c verfügt.

### Artikel 14

#### Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

- a) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt;
  - b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;
  - c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.
- (2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Wenn die Kommission nach Erhalt aller nötigen Informationen zu der Ansicht gelangt, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat binnen drei Monaten auf, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

- (3) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Absatz 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 10 Buchstaben b und c, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe d – betreffend Ärzte und Zahnärzte –, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe f – wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zur Erlangung einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden – sowie für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe g.

In den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe a kann der Aufnahmemitgliedstaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt.

- (4) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b und c sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migrants bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

- (5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

**Artikel 15**  
**Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen**

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gemeinsame Plattformen“ eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf festgestellt wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein.
- (2) Gemeinsame Plattformen gemäß Absatz 1 können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbänden oder -organisationen vorgelegt werden. Ist die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass ein Entwurf einer gemeinsamen Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, so kann sie Entwürfe für Maßnahmen vorlegen, damit diese nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.
- (3) Erfüllen die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien, die in den gemäß Absatz 2 an-

genommenen Maßnahmen vorgegeben sind, so verzichtet der Aufnahmemitgliedstaat auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 berühren weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen noch den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung.
- (5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die in einer Maßnahme gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien hinsichtlich der Berufsqualifikationen keine hinreichenden Garantien mehr bieten, so unterrichtet er die Kommission davon; diese legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 gegebenenfalls einen Entwurf einer Maßnahme vor.
- (6) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 20. Oktober 2010 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu seiner Änderung.

**Kapitel II**

**Anerkennung der Berufserfahrung**

**Artikel 16**  
**Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung**

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an. Die Tätigkeit muss gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ausgeübt worden sein.

**Artikel 17****Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I**

- (1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis I aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:
- a) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
  - b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
  - c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
  - d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
  - e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.
- (2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn

Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

- (3) Auf Tätigkeiten der Gruppe Ex 855 (Frisiersalons) der ISIC-Systematik findet Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.

**Artikel 18****Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II**

- (1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis II aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:
- a) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
  - b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
  - c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
  - d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der betreffenden Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
  - e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit

eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

- f) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

- (2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

#### **Artikel 19**

##### **Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III**

- (1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis III aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:
- a) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit entweder als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie die betreffende Tätigkeit mindestens drei Jahre als abhängig Beschäftigter ausgeübt hat; oder

- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

- (2) In den Fällen der Buchstaben a und c darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

#### **Artikel 20**

##### **Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV**

Die Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, können gemäß dem Verfahren nach Artikel 58 Absatz 2 geändert werden, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu Veränderungen bei den Tätigkeiten führt, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen.

[...]

#### **Kapitel IV**

##### **Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung**

#### **Artikel 50**

##### **Unterlagen und Formalitäten**

- (1) Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in Anwendung der Bestimmungen dieses Titels über einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf befinden, können sie die in Anhang VII aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen.

Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben d, e und f genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Mitgliedstaaten, Stellen und sonstigen juristischen Personen sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

- (2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller für die in Kapitel III genannten Berufe die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 verlangt werden.
- (3) Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen,
  - a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist;
  - b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und
  - c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.
- (4) Verlangt ein Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung, so sorgt er dafür, dass die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können,

auf eine geeignete, gleichwertige Formel zurückgreifen können.

#### **Artikel 51**

##### **Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen**

- (1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.
- (2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.
- (3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

#### **Artikel 52**

##### **Führen der Berufsbezeichnung**

- (1) Ist in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats und verwenden deren etwaige Abkürzung.
- (2) Wenn ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 reglementiert ist, dürfen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaat-

ten die von diesem Verband oder dieser Organisation zuerkannte Berufsbezeichnung oder deren Abkürzung nur führen, wenn sie nachweisen, dass sie Mitglied des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Organisation sind.

Wenn der Verband oder die Organisation die Mitgliedschaft von bestimmten Qualifikationen abhängig macht, sind bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die über die Berufsqualifikationen verfügen, die Vorschriften dieser Richtlinie zu beachten.

#### Titel IV

### Modalitäten der Berufsausübung

#### Artikel 53 Sprachkenntnisse

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

#### Artikel 54 Führen von akademischen Titeln

Unbeschadet der Artikel 7 und 52 trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diesen akademischen Titel verliehen hat. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die betreffende Person aber nicht erworben hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass die betreffende Person ihren im Herkunftsmitgliedstaat gültigen aka-

demischen Titel in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

#### Artikel 55 Kassenzulassung

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b gilt Folgendes: Mitgliedstaaten, die den Personen, die ihre Berufsqualifikationen in ihrem Hoheitsgebiet erworben haben, nur dann eine Kassenzulassung erteilen, wenn sie einen Vorbereitungslehrgang absolviert und/oder Berufserfahrung erworben haben, befreien die Personen, die ihre Berufsqualifikationen als Arzt bzw. Zahnarzt in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, von dieser Pflicht.

#### Titel V

### Verwaltungszusammenarbeit und Durchführungsbefugnisse

#### Artikel 56 Zuständige Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.
- (2) Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>3</sup> und 2002/58/EG des Europäischen

<sup>3</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)<sup>4</sup> einzuhalten.

Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Sachverhalte; seine Behörden befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt bis 20. Oktober 2007 die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind; ferner benennt er die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, und unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon.
- (4) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Behörden und setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Koordinatoren haben folgenden Auftrag:

- a) Die Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;
- b) die Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen, die die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten betreffen.

Zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Buchstabe b können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 57 genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.

#### **Artikel 57** **Kontaktstellen**

Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens bis 20. Oktober 2007 eine Kontaktstelle, die folgenden Auftrag hat:

- a) Die Information der Bürger und der Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie und vor allem Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, einschließlich des Sozialrechts, sowie, wenn dies angebracht ist, über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.
- b) Die Unterstützung der Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung der anderen Kontaktstellen sowie der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates.

Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Kontaktstellen diese binnen zwei Monaten nach ihrer Befassung über das Ergebnis der Fälle, die sie gemäß ihrem Auftrag nach Buchstabe b bearbeitet haben.

#### **Artikel 58** **Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

<sup>4</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.



- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 59** **Konsultation**

Die Kommission stellt sicher, dass Sachverständige der betroffenen beruflichen Gruppierungen in angemessener Weise konsultiert werden, besonders im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des in Artikel 58 genannten Ausschusses, und stellt diesem Ausschuss einen mit Gründen versehenen Bericht über die genannten Konsultationen zur Verfügung.

#### **Titel VI**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Artikel 60** **Berichte**

- (1) Ab 20. Oktober 2007 legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des eingeführten Systems vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.
- (2) Ab 20. Oktober 2007 erstellt die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

#### **Artikel 61** **Ausnahmebestimmung**

Falls ein Mitgliedstaat bei der Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie in bestimmten Bereichen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, untersucht die Kommission diese Schwierigkeiten gemeinsam mit diesem Mitgliedstaat.

Bei Bedarf entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren, dass der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend

von der Anwendung der betreffenden Vorschrift absehen darf.

#### **Artikel 62** **Aufhebung**

Die Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 1999/42/EG werden mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie zu verstehen und erfolgen unbeschadet der auf der Grundlage dieser Richtlinien verabschiedeten Rechtsakte.

#### **Artikel 63** **Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens bis 20. Oktober 2007 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### **Artikel 64** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### **Artikel 65** **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG

### Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii

1. Fachberufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpädagogischen Bereich

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

#### in Deutschland:

- ▶ Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- ▶ Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in)<sup>5</sup>
- ▶ Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in)/ Ergotherapeut(in)
- ▶ Logopäde/Logopädin
- ▶ Orthoptist(in)
- ▶ staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)
- ▶ staatlich anerkannte(r) Heilpädagog(e)-in
- ▶ medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in)
- ▶ medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in)
- ▶ medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik
- ▶ veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in)
- ▶ Diätassistent(in)
- ▶ Pharmazieingenieur (bis zum 31. März 1994 abgeschlossener Ausbildungsgang in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder in den neuen Bundesländern)
- ▶ Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger
- ▶ Sprachtherapeut(in)

#### in der Tschechischen Republik:

- ▶ Assistent in der Gesundheitspflege („zdravotnický asistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundar-

ausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird.

- ▶ Ernährungsmedizinischer Assistent („nutriční asistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundarbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird.

#### in Italien:

- ▶ Zahntechniker („odontotecnico“)
- ▶ Optiker („ottico“)

#### in Zypern:

- ▶ Zahntechniker („οδοτοτεχνιτης“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

- ▶ Optiker („τεχνικος οπτικος“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

#### in Lettland:

- ▶ Zahnarzthelfer („zobārstniecības māsa“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine dreijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur

<sup>5</sup> Seit dem 1. Juni 1994 wird die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ durch „Physiotherapeut(in)“ ersetzt. Berufsangehörige, die ihre Befähigungsnachweise vor diesem Zeitpunkt erworben haben, können jedoch, sofern sie dies wünschen, weiterhin die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ führen.

Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

- ▶ biomedizinisch-technischer Labor-Assistent („biomedicīnas laborants“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

- ▶ Zahntechniker („zobu tehnikis“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

- ▶ physiotherapeutischer Assistent („fizioterapeita asistents“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer dreijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

#### in Luxemburg:

- ▶ medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en radiologie“)
- ▶ medizinisch-technische(r) Labor-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) de laboratoire“)
- ▶ Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten („infirmier/ière psychiatrique“)
- ▶ Medizinisch-technische(r) Chirurgie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en chirurgie“)

- ▶ Kinderkrankenpfleger/-schwester („infirmier/ière puériculteur/trice“)
- ▶ Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester („infirmier/ière anesthésiste“)
- ▶ Geprüfte(r) Masseur(in) („masseur/euse diplômé(e)“)
- ▶ Erzieher(in) („éducateur/trice“)

#### in den Niederlanden:

- ▶ veterinärmedizinische(r) Assistent(in) („dierenartsassistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich

- i) einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und in einigen Fällen durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt, ergänzt wird; oder
- ii) einer mindestens zweieinhalbjährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
- iii) einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
- iv) im Falle der veterinärmedizinischen Assistenten („dierenartsassistent“) einer dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule („MBO“-System) oder alternativ dazu einer dreijährigen Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystems („LLW“); beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

#### in Österreich:

- ▶ spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
- ▶ spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- ▶ Kontaktlinsenoptiker(in)

- ▶ Fußpfleger(in)
- ▶ Hörgeräteakustiker(in)
- ▶ Drogist(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Schule absolviert wird, sowie eine berufspraktische und Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt. Damit erwerben die betroffenen Personen das Recht, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

- ▶ Masseur(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine zweijährige Lehrzeit, eine zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und einen einjährigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die betroffenen Personen berechtigt, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

- ▶ Kindergärtner(in)
- ▶ Erzieher(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt.

in der **Slowakei**:

- ▶ Tanzpädagoge/Tanzpädagogin an Kunstschulen (Grundstufe) („učiteľ v tanečnom odbore na základných umeleckých školách“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 1/2 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer weiterbildenden Fachschule und einer Ausbildung von fünf Semestern in Tanzpädagogik.

- ▶ Erzieher(in) in besonderen Erziehungseinrichtungen und in Sozialdienstleistungen

(„vychovávateľ v špeciálnych výchovných zariadeniach a v zariadeniach sociálnych služieb“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer acht-/neunjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer Pädagogikschule oder an einer anderen weiterbildenden Schule und einer zweijährigen pädagogischen Teilzeitausbildung.

2. „Mester/Meister/Maître“ (schulische und berufliche Bildung, die zum „Meister“ für die nicht unter Titel III Kapitel II dieser Richtlinien fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in **Dänemark**:

- ▶ Optiker („optometrist“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

- ▶ Orthopädiemechaniker („ortopædimekaniker“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 1/2 Jahren, einschließlich einer dreieinhalbjährigen Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

- ▶ Orthopädienschuhmacher („ortopædiskomager“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 1/2 Jahren, einschließlich einer vierjährigen Berufsausbildung, die in eine zwei-

jährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

#### in Deutschland:

- ▶ Augentoptiker
- ▶ Zahntechniker
- ▶ Bandagist
- ▶ Hörgeräteakustiker
- ▶ Orthopädiemechaniker
- ▶ Orthopädieschuhmacher

#### in Luxemburg:

- ▶ Augentoptiker („opticien“)
- ▶ Zahntechniker („mécancien dentaire“)
- ▶ Hörgeräteakustiker („audioprothésiste“)
- ▶ Orthopädiemechaniker-Bandagist („mécancien orthopédiste/bandagiste“)
- ▶ Orthopädieschuhmacher („orthopédiste-cordonnier“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit sowie zur nicht-selbstständigen Beschäftigung mit einem vergleichbaren Verantwortungsumfang in einem „Handwerk“.

#### in Österreich:

- ▶ Bandagist
- ▶ Niederwarenerzeuger
- ▶ Optiker
- ▶ Orthopädieschuhmacher
- ▶ Orthopädietechniker
- ▶ Zahntechniker
- ▶ Gärtner

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet

wird, sowie eine mindestens zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und mit der Meisterprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs, zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Führung des Titels „Meister“.

Schulische und berufliche Bildung für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere:

- ▶ Meister in der Landwirtschaft
- ▶ Meister in der ländlichen Hauswirtschaft
- ▶ Meister im Gartenbau
- ▶ Meister im Feldgemüsebau
- ▶ Meister im Obstbau und in der Obstverwertung
- ▶ Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft
- ▶ Meister in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft
- ▶ Meister in der Pferdewirtschaft
- ▶ Meister in der Fischereiwirtschaft
- ▶ Meister in der Geflügelwirtschaft
- ▶ Meister in der Bienenwirtschaft
- ▶ Meister in der Forstwirtschaft
- ▶ Meister in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- ▶ Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine dreijährige berufspraktische Erfahrungszeit und mit der Meisterprüfung in dem entsprechenden Beruf abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels „Meister“.

#### in Polen:

- ▶ Lehrer in der praktischen beruflichen Bildung („Nauczyciel praktycznej nauki zawodu“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von

- i) entweder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 5 Jahre berufliche Sekundarausbildung oder eine gleichwertige Sekundarausbildung auf einem entsprechenden Gebiet sowie im Anschluss daran ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamt-

dauer von mindestens 150 Stunden, ein Lehrgang in Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und eine zweijährige berufliche Praxis in dem Beruf, in dem der Lehrer unterrichtet wird,

- ii) oder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 5 Jahre berufliche Sekundarausbildung sowie ein Abschlusszeugnis einer postsekundären pädagogisch-technischen Bildungseinrichtung
- iii) oder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 2 bis 3 Jahre grundlegende berufliche Sekundarausbildung sowie mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, die durch den Meisterbrief in dem betreffenden Beruf bescheinigt wird; daran schließt sich ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden an.

#### in der Slowakei:

- ▶ Meister in der beruflichen Bildung („majster odbornej výchovy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen beruflichen Bildung (vollständige berufliche Sekundarschulbildung und/oder Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre), einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder an den technischen Hochschulen oder einer vollständigen Sekundarschulbildung und einer Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre, einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder, ab 1. September 2005, einer Fachausbildung auf dem Gebiet der Fachpädagogik, die in den Methodologiezentren für Meister in der beruflichen Bildung an Fachschulen ohne zusätzlichen pädagogischen Ausbildungsgang absolviert werden kann.

### 3. Schifffahrt

#### a) Schiffsführung

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

#### in der Tschechischen Republik:

- ▶ Nautischer Offiziersassistent („palubní asistent“)
- ▶ Nautischer Wachoffizier („námořní poručík“)
- ▶ Erster Offizier („první palubní důstojník“)
- ▶ Kapitän („kapitán“)
- ▶ Technischer Offiziersassistent („strojný asistent“)
- ▶ Technischer Wachoffizier („strojný důstojník“)
- ▶ Zweiter technischer Offizier („druhý strojný důstojník“)
- ▶ Leiter der Maschinenanlage („první strojný důstojník“)
- ▶ Schiffselektriker („elektrotechnik“)
- ▶ Leitender Schiffselektriker („elektrodůstojník“).

#### in Dänemark:

- ▶ Kapitän der Handelsmarine („skibsfører“)
- ▶ Erster Offizier („overstyrmand“)
- ▶ Steuermann, Wachoffizier („enestyrmand, vagthavende styrmand“)
- ▶ Wachoffizier („vagthavende styrmand“)
- ▶ Schiffsbetriebsmeister („maskinchef“)
- ▶ Leitender technischer Offizier („l. maskinmester“)
- ▶ Leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier („l. maskinmester/vagthavende maskinmester“)

#### in Deutschland:

- ▶ Kapitän AM
- ▶ Kapitän AK
- ▶ Nautischer Schiffsoffizier AMW
- ▶ Nautischer Schiffsoffizier AKW
- ▶ Schiffsbetriebstechniker CT – Leiter von Maschinenanlagen
- ▶ Schiffsmaschinist CMA – Leiter von Maschinenanlagen
- ▶ Schiffsbetriebstechniker CTW
- ▶ Schiffsmaschinist CMAW – Technischer Alleinoffizier

#### in Italien:

- ▶ Nautischer Offizier („ufficiale di coperta“)
- ▶ Technischer Offizier („ufficiale di macchina“)

**in Lettland:**

- ▶ Leitender Schiffselektrotechniker („Kuģu elektromehāniks“)
- ▶ Kühlsystembediener („Kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists“)

**in den :**

- ▶ Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“)
- ▶ Diplomierter Maschinenwachdienstkundiger („diploma motordrijver“)
- ▶ VTS-Beamter („VTS-functionaris“)

**Erforderlich ist:**

▶ **in der Tschechischen Republik**

- i für den Nautischen Offiziersassistenten („palubní asistent“)
  1. Mindestalter: 20 Jahre.
  2. a) Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich „Schiffahrt“), die jeweils mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abzuschließen ist, sowie eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung oder
    - b) zugelassene Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes auf Unterstützungsebene auf Schiffen und Abschluss der zugelassenen Ausbildung, die die in Abschnitt A-II/1 des STCW-(Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten-)Codes enthaltenen Befähigungsanforderungen erfüllt und an einer Marineakademie oder Marinefachschule einer Vertragspartei des STCW-Übereinkommens mit einer Prüfung vor einem vom MTC (Seetransportausschuss der Tschechischen Republik) anerkannten Prüfungsausschuss absolviert wurde.

- ii) für den Nautischen Wachoffizier („námořní poručík“)
  1. Zugelassene Seefahrtzeit als Nautischer Offiziersassistent auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr von mindestens sechs Monaten im Falle eines Absolventen einer Marineakademie oder Marinefachschule oder von einem Jahr im Falle eines Absolventen einer zugelassenen Ausbildung, darunter mindestens sechs Monate als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes.
  2. Ordnungsgemäß geführtes und beurkundetes Ausbildungsbuch für Offiziersanwärter.
- iii) für den Ersten Offizier („první palubní důstojník“)
 

Befähigungszeugnis als nautischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr und zugelassene Seefahrtzeit in dieser Funktion von mindestens zwölf Monaten.
- iv) für den Kapitän („kapitán“)
  - = Dienstzeugnis als Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 bis 3 000.
  - = Befähigungszeugnis als Erster Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 3 000 oder mehr, zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr und eine zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 3 000 oder mehr.
- v) für den Technischen Offiziersassistent („strojní asistent“)
  1. Mindestalter: 20 Jahre.
  2. Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich „Schiffsingenieurwesen“) und eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs

- Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung.
- vi) für den Technischen Wachoffizier („strojni důstojník“)
- Zugelassene Seefahrtzeit in der Funktion eines technischen Offiziersassistenten von mindestens sechs Monaten als Absolvent einer Marineakademie oder einer Marinefachschule.
- vii) für den Zweiten technischen Offizier („druhý strojni důstojník“)
- Zugelassene Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten in der Funktion eines Dritten technischen Offiziers auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 750 kW oder mehr haben.
- viii) für den Leiter der Maschinenanlage („první strojni důstojník“)
- Befähigungszeugnis für den Dienst als Zweiter technischer Offizier auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 3 000 kW oder mehr haben und zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten in dieser Funktion.
- ix) für den Schiffselektriker („elektrotechnik“)
1. Mindestalter: 18 Jahre.
  2. Marine- oder sonstige Akademie, elektrotechnische Fakultät oder Technikerschule oder Elektrotechnik-Fachschule, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ abzuschließen ist, und mindestens zwölfmonatige Praxis auf dem Gebiet der Elektrotechnik.
- x) für den Leitenden Schiffselektriker („elektrodůstojník“)
1. Marineakademie oder Marinefachschule, elektrotechnische Fakultät oder andere Akademie oder Sekundarschule auf dem Gebiet der Elektrotechnik, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ bzw. einem Staatsexamen abzuschließen ist.
2. Zugelassene Seefahrtzeit als Schiffselektriker von mindestens 12 Monaten im Falle eines Absolventen einer Akademie oder Fachschule und von 24 Monaten im Falle eines Absolventen einer Sekundarschule.
- ▶ in **Dänemark** eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt
    - i) für den Wachoffizier durch eine einjährige Fachausbildung
    - ii) für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung;
  - ▶ in **Deutschland** eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung – gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis – anschließt;
  - ▶ in **Lettland**
    - i) für den Leitenden Schiffselektrotechniker („Kuģu elektromehāniķis“)
      1. Mindestalter: 18 Jahre.
      2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und sechs Monaten und umfasst eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als sechs Monaten als Schiffselektriker oder als Assistent des Leitenden Schiffselektrikers auf Schiffen mit einer Leistung von mehr als 750 kW erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das



- Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.
- ii) für den Kühlsystembediener („Kūga saldēšanas iekārtu mašīnists“)
1. Mindestalter: 18 Jahre.
  2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfasst eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als zwölf Monaten als Assistent des Leitenden Kühltechnikers erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.
- in **Italien** eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen beruflichen Ausbildung, die mit einer Prüfung abschließt und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt wird;
- in den **Niederlanden**:
- i) für den Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“) und den diplomierten Maschinenwachdienstkundigen („diploma motordrijver“) eine Schul- und Ausbildungszeit von 14 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird;
  - ii) für den VTS-Beamten („VTS-functionaris“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule („HBO“) oder an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), an die sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abschließen.
- Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sein.
- b) Hochseefischerei:
- Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:
- in **Deutschland**:
- Kapitän BG/Fischerei
  - Kapitän BLK/Fischerei
  - Nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei
  - Nautischer Schiffsoffizier BK/Fischerei
- in den **Niederlanden**:
- Technischer Deckoffizier V („stuurman werktuigkundige V“)
  - Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen („werktuigkundige IV visvaart“)
  - Deckoffizier IV auf Fischereifahrzeugen („stuurman IV visvaart“)
  - Technischer Deckoffizier VI („stuurman werktuigkundige VI“)
- Erforderlich ist
- in **Deutschland** eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienspraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung - gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis - anschließt;
  - in den **Niederlanden** eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 13 und 15 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird.

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sein.

#### 4. Technischer Bereich

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der **Tschechischen Republik**:

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt:

- ▶ zugelassener Techniker, zugelassener Baufacharbeiter („autorizovaný technik, autorizovaný stavitel“)

Erforderlich ist eine mindestens neunjährige Berufsausbildung, die vier Jahre technische Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird (technische Sekundarschulprüfung), und fünf Jahre Berufserfahrung umfasst und mit der Prüfung der beruflichen Befähigung für die Ausübung ausgewählter beruflicher Tätigkeiten im Baugewerbe abgeschlossen wird (gemäß Gesetz Nr. 50/1976 Sb. (Gesetz über das Bauwesen) und Gesetz Nr. 360/1992 Sb.).

- ▶ Schienenfahrzeugführer („Fyzická osoba řídící drážní vozidlo“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, die mindestens eine achtjährige Schulbildung und eine mindestens vierjährige, mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossene Berufsausbildung umfasst und die mit dem Staatsexamen über die Triebkraft von Fahrzeugen abgeschlossen wird.

- ▶ Gleiskontrolltechniker („dražní revizní technik“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Sekundarschule für Maschinenbau oder Elek-

trotechnik die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- ▶ Fahrlehrer („učitel autoškoly“)

Mindestalter: 24 Jahre; die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und umfasst eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Verkehrswesen“ oder „Maschinenbau“, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- ▶ Staatlich anerkannter Prüfer für die Verkehrstauglichkeit von Motorfahrzeugen („kontrolní technik STK“)

Mindestalter: 21 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird; daran schließt sich eine mindestens zweijährige technische Praxis an; die betreffende Person muss Inhaber eines Führerscheins sein, darf keinen Eintrag im Strafregister haben und muss einen Sonderlehrgang für staatlich anerkannte Techniker mit einer Dauer von mindestens 120 Stunden besuchen und die Prüfung erfolgreich ablegen.

- ▶ Mechaniker für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen („mechanik měření emisí“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet; außerdem muss der Bewerber über eine mindestens dreijährige technische Praxis verfügen und den Sonderlehrgang „Mechanik für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen“ mit einer Dauer von acht Stunden absolvieren sowie die Prüfung erfolgreich ablegen.

- ▶ Kapitän erster Klasse („kapitán I. třídy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, die eine acht-

jährige allgemeine Schulbildung und eine dreijährige Berufsausbildung umfasst, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird und der sich eine Prüfung für die Erlangung des Befähigungszeugnisses anschließt. An diese Berufsausbildung muss sich eine vierjährige berufliche Praxis anschließen, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

- ▶ Restaurator von Monumenten, die kunsthandwerkliche Arbeiten darstellen („restaurátor památek, které jsou díly uměleckých řemesel“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ oder einer zehn- bis zwölfjährigen Ausbildung in einem verwandten Schul- und Berufsausbildungsgang; hinzu kommt eine fünfjährige Berufserfahrung im Falle einer vollständigen technischen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird, oder eine achtjährige Berufserfahrung im Falle einer technischen Sekundarausbildung, die mit der Gesellenprüfung endet.

- ▶ Restaurator von Kunstwerken, bei denen es sich nicht um Monumente handelt und die sich in Sammlungen von Museen oder Galerien befinden, sowie von anderen Gegenständen von kulturellem Wert („restaurátor děl výtvarných umění, která nejsou památkami a jsou uložena ve sbírkách muzeí a galerií, a ostatních předmětů kulturní hodnoty“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, der im Falle einer mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossenen vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ eine fünfjährige Berufserfahrung folgt.

- ▶ Abfallentsorger („odpadový hospodář“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen, mit der Prüfung „maturitní zkouška“ abgeschlossenen beruflichen Sekundarausbildung und einer mindestens

fünfjährigen Erfahrung im Bereich der Abfallentsorgung innerhalb der letzten 10 Jahre.

- ▶ Sprengmeister („technický vedoucí odstřelů“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, die eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet, umfasst und an die sich Folgendes anschließt:

zwei Berufsjahre als Schießhauer unter Tage (für eine Tätigkeit unter Tage) oder ein Berufsjahr über Tage (für eine Tätigkeit über Tage), ein halbes Jahr davon als Schießhauergehilfe;

ein Lehrgang, der 100 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem zuständigen Bezirksbergamt anschließt;

eine sechsmonatige oder längere Berufserfahrung bei der Planung und Durchführung größerer Sprengungen;

ein Lehrgang, der 32 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem tschechischen Bergamt anschließt.

in **Italien:**

- ▶ Vermessungstechniker („geometra“)
- ▶ staatlich geprüfter Landwirt („perito agrario“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulausbildung anschließt, wobei drei Jahre der Berufsausbildung gewidmet sind, die mit dem Fachabitur abschließt und wie folgt ergänzt wird:

- i) im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung;
- ii) im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch ein mindestens zweijähriges Praktikum.

**in Lettland:**

- ▶ Lokführergehilfe („vilces līdzekļa vadītāja (mašīnista) palīgs“)

Mindestalter: 18 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung. Die Berufsausbildung wird mit der vom Arbeitgeber abgenommenen fachlichen Prüfung abgeschlossen; die zuständige Behörde stellt ein für fünf Jahre geltendes Befähigungszeugnis aus.

**in den Niederlanden:**

- ▶ Gerichtsvollzieher („gerechtsdeurwaarder“)
- ▶ Zahnprothetiker („tandprotheticus“)

**Erforderlich ist**

- i) im Fall des Gerichtsvollziehers („gerechtsdeurwaarder“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 19 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und wird durch eine dreijährige theoretische und praktische berufsbezogene Ausbildung ergänzt;
- ii) im Fall des Zahnprothetikers („tandprotheticus“) eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und drei Jahren Teilleistausbildung, einschließlich einer achtjährigen Primarschulausbildung, einer vierjährigen allgemeinen Sekundarschulausbildung, einer dreijährigen Berufsausbildung mit theoretischer und praktischer Ausbildung als Zahntechniker, die durch eine dreijährige Teilleistausbildung als Zahnprothetiker ergänzt wird und mit einer Prüfung abschließt.

**in Österreich:**

- ▶ Förster
- ▶ Technisches Büro
- ▶ Überlassung von Arbeitskräften – Arbeitsleihe
- ▶ Arbeitsvermittlung
- ▶ Vermögensberater

- ▶ Berufsdetektiv
- ▶ Bewachungsgewerbe
- ▶ Immobilienmakler
- ▶ Immobilienverwalter
- ▶ Bauträger, Bauorganisator, Baubetreuer
- ▶ Inkassobüro/Inkassoinstitut

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine mindestens fünfjährige Sekundarausbildung im technischen oder kommerziellen Bereich anschließt, die mit einer technischen oder wirtschaftlichen Reifeprüfung abgeschlossen wird. Die Ausbildung wird ergänzt durch eine zweijährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb und schließt mit einer berufsbezogenen Prüfung ab.

- ▶ Berater in Versicherungsangelegenheiten

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die in eine dreijährige Lehrzeit und eine dreijährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer Prüfung abschließt.

- ▶ Planender Baumeister
- ▶ Planender Zimmermeister

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschließlich einer mindestens neunjährigen Berufsausbildung, die in eine vierjährige technische Sekundarausbildung und eine fünfjährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer berufsbezogenen Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt die Betroffenen, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden, soweit sich die Ausbildung auf das Recht zur Planung von Gebäuden, zur Erstellung technischer Berechnungen und zur Leitung von Bauarbeiten bezieht (Maria-Theresianisches Privileg).

- ▶ Gewerblicher Buchhalter gemäß der Gewerbeordnung 1994
- ▶ Selbstständiger Buchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe von 1999

#### in Polen:

- ▶ Prüfungstechniker für die grundlegende Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in einer Prüfstelle („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne w stacji kontroli pojazdów o podstawowym zakresie badań“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und drei Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- ▶ Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle eines Bezirks („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne pojazdu w okręgowej stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Kraftfahrzeuge“ und vier Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- ▶ Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle („Diagnosta wykonujący badania techniczne pojazdów w stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist

- i) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und nachweislich vier Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, oder
- ii) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung in einem anderen Bereich als „Kraftfahrzeuge“ sowie nachweislich acht Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt

und eine Gesamtausbildung, die eine Grund- und Spezialausbildung (113 Stunden) mit Prüfungen nach jeder Stufe umfasst.

Die Dauer in Stunden und der allgemeine Umfang der Einzelkurse im Rahmen der Gesamtausbildung zum Prüfungstechniker sind gesondert in der Verordnung des Infrastrukturministers vom 28. November 2002 über besondere Anforderungen an Prüfungstechniker (Amtsblatt Nr. 208/2002, Pos. 1769) niedergelegt.

- ▶ Fahrdienstleiter („dyżurny ruchu“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 45 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung oder eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 63 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung.

5. Schulische und berufliche Bildung im Vereinigten Königreich, mit der Ausbildungsnachweise erworben werden, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications“) bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind:

- ▶ zugelassene(r) Tierkrankenschwester/Tierkrankenschwester („listed veterinary nurse“)
- ▶ Bergbau-Elektroingenieur („mine electrical engineer“)
- ▶ Bergbauingenieur („mine mechanical engineer“)
- ▶ Zahnheilkundiger („dental therapist“)
- ▶ Zahnpfleger („dental hygienist“)
- ▶ Augenoptiker („dispensing optician“)
- ▶ Bergwerksbeauftragter („mine deputy“)
- ▶ Konkursverwalter („insolvency practitioner“)
- ▶ zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen („licensed conveyancer“)
- ▶ Erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen – ohne Einschränkung („first mate – freight/passenger ships – unrestricted“)

- ▶ Zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen – ohne Einschränkung („second mate – freight/passenger ships – unrestricted“)
- ▶ Dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen – ohne Einschränkung („third mate – freight/passenger ships unrestricted“)
- ▶ Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen – ohne Einschränkung („deck officer – freight/passenger ships – unrestricted“)
- ▶ technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen – ohne Einschränkung in Bezug auf das Handelsgebiet („engineer officer – freight/passenger ships – unlimited trading area“)
- ▶ geprüfter Abfalltechniker („certified technically competent person in waste management“)

Die betreffende schulische und berufliche Bildung führt zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications (NVQs)“) bzw. in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des Nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise („National Framework of Vocational Qualifications“) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- ▶ Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
- ▶ Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

## Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG

### Verzeichnis der in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten reglementierten Ausbildungsgänge

#### Im Vereinigten Königreich:

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (National Vocational Qualifications (NVQs)) oder in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (Scottish Vocational Qualifications) zugelassen sind und den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (National Framework of Vocational Qualifications) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- ▶ Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
- ▶ Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

#### In Deutschland:

Die folgenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge:

- ▶ Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge, die auf den Beruf des/der technischen

Assistenten(-in), des/der kaufmännischen Assistenten(-in), die sozialen Berufe und den Beruf des/der staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(-in) vorbereiten und eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren haben. Gefordert wird der mittlere Bildungsabschluss und

- i) eine mindestens dreijährige<sup>6</sup> Berufsausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und, sofern erforderlich, durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung ergänzt wird, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt; oder
- ii) eine mindestens zweieinhalbjährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
- iii) eine mindestens zweijährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und ergänzt wird durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung.

- ▶ Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge für die Berufe des/der staatlich geprüften Technikers(-in), des/ der Betriebswirts(-in), des/ der Gestalters(-in) und des/der Familienpfleger(in) mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit oder einer vergleichbaren Bildung und Ausbildung (von mindestens neun Jahren) sowie der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Berufsschule, die neben einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfasst.

- ▶ Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge sowie eine reglementierte berufspraktische Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindes-

<sup>6</sup> Die Mindestdauer kann von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn die betreffenden Personen einen zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Abitur), d. h. 13 Jahre Schulbildung, oder einen zum Fachhochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Fachhochschulreife), d. h. 12 Jahre Schulbildung haben.

tens 15 Jahren. Gefordert wird generell die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit (mindestens neun Jahre) und der Berufsausbildung (normalerweise drei Jahre). Im Allgemeinen umfasst sie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (in den meisten Fällen drei Jahre) und eine Prüfung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Die Vorbereitung auf diese Prüfung umfasst einen Ausbildungsgang, der entweder der Berufserfahrung entspricht (mindestens 1 000 Stunden) oder auf Vollzeitbasis (mindestens ein Jahr) besucht wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Ausbildungsgänge.

#### In den **Niederlanden**:

- ▶ Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre mittlerer allgemeinbildender Unterricht („MAVO“) oder berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht sowie eine drei- oder vierjährige Ausbildung an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), die mit einer Prüfung abschließt.
- ▶ Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht und der Abschluss einer mindestens vierjährigen Lehrlingsausbildung, die mindestens einen Tag pro Woche theoretischen Unterricht in einer Schule und an den anderen Tagen praktischen Unterricht in einem Ausbildungszentrum oder einem Betrieb umfasst und mit einer Prüfung auf sekundärem oder tertiärem Niveau abschließt.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

#### In **Österreich**:

- ▶ Bildungs- und Ausbildungsgänge an den Berufsbildenden Höheren Schulen und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich der Sonderformen, deren Struktur und Niveau in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt, deren Bestehen ein Nachweis für die berufliche Kompetenz ist.

- ▶ Bildungs- und Ausbildungsgänge an Meister-schulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, deren Struktur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, einschließlich neun Jahre Pflichtschulzeit. Daran schließt sich entweder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung an einer Fachschule an oder eine mindestens dreijährige Ausbildung, die gleichzeitig in einem Unternehmen und einer Berufsschule absolviert wird. Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab und werden durch den erfolgreichen Abschluss einer einjährigen Ausbildung an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule ergänzt. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtdauer mindestens 15 Jahre und beinhaltet berufspraktische Erfahrungszeiten, die entweder der Ausbildung an den genannten Einrichtungen vorausgehen oder von Teilzeitausbildungen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.



## Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG

### Tätigkeiten in Verbindung mit den in den Artikeln 17, 18 und 19 genannten Kategorien der Berufserfahrung

#### Verzeichnis I

#### Hauptgruppen der Richtlinie 64/427/EWG, geändert durch die Richtlinie 69/77/EWG, sowie der Richtlinien 68/366/EWG und 82/489/EWG

1

Richtlinie 64/427/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 64/429/EWG)

NICE-Systematik (entspricht den Hauptgruppen 23-40 der ISIC)

Hauptgruppe	23	Textilgewerbe
	232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
	233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
	234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
	235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
	236	sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei
	237	Wirkerei und Strickerei
	238	Textilveredelung
	239	sonstiges Textilgewerbe
	Hauptgruppe	24
241		Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
242		Schuhreparatur und Maßschuhmacherei
243		Herstellung von Bekleidung und Wäsche (außer Pelzwaren)
244		Herstellung von Bettwaren
245		Pelz- und Pelzwarenherstellung
Hauptgruppe	25	Holz- und Korkverarbeitung (außer Holzmöbelherstellung)
	251	Sägerei und Holzbearbeitung
	252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
	253	Serienherstellung von Bauelementen aus Holz und von Parkett
	254	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Holz
	255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
	259	Herstellung von Stroh-, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren
Hauptgruppe	26	260 Herstellung von Holzmöbeln
Hauptgruppe	27	Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung
	271	Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe
	272	Papier- und Pappeverarbeitung
Hauptgruppe	28	280 Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe
Hauptgruppe	29	Herstellung von Leder und Lederwaren
	291	Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
	292	Herstellung von Lederwaren

aus Hauptgruppe	30	Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
	301	Gummi- und Asbestverarbeitung
	302	Kunststoffverarbeitung
	303	Chemiefasererzeugung
aus Hauptgruppe	31	Herstellung chemischer Erzeugnisse
	311	Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung
	312	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hier hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Gruppe 312 ISIC enthalten)
	313	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (hier zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen [aus Gruppe 319 ISIC])
Hauptgruppe	32	320 Mineralölverarbeitung
Hauptgruppe	33	Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas
	331	Ziegeleien
	332	Herstellung und Verarbeitung von Glas
	333	Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334	Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335	Herstellung von Baustoffen aus Beton und Gips sowie von Asbestzementwaren
	339	Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
Hauptgruppe	34	Eisen- und Metallerzeugung und -bearbeitung
	341	Eisen und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokereien)
	342	Stahlröhrenerzeugung
	343	Ziehereien und Kaltwalzwerke
	344	Erzeugung und erste Verarbeitung von NE-Metallen
	345	Gießereien
Hauptgruppe	35	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer Maschinen und Fahrzeugen)
	351	Schmiede-, Press- und Hammerwerke
	352	Stahlverformung und Oberflächenveredelung
	353	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
	354	Kessel- und Behälterbau
	355	EBM-Waren-Herstellung
	359	verschiedene Mechanikerbetriebe
Hauptgruppe	36	Maschinenbau
	361	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
	362	Herstellung von Büromaschinen
	363	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeuge
	364	Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
	365	Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien
	366	Herstellung von Hütten- und Walzwerkeinrichtungen, Bergwerksmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
	367	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen

	368	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
	369	Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen
Hauptgruppe	37	elektrotechnische Industrie
	371	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
	372	Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
	373	Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen
	374	Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Mess- und Regelgeräten und elektromedizinischen u. ä. Geräten
	375	Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen
	376	Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten
	377	Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
	378	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
	379	Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen
aus Hauptgruppe	38	Fahrzeugbau
	383	Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
	384	Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
	385	Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
	389	sonstiger Fahrzeugbau
Hauptgruppe	39	Feinmechanik und Optik sowie sonstige verarbeitende Gewerbe
	391	Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
	392	Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
	393	Herstellung optischer und fotografischer Geräte
	394	Herstellung und Reparatur von Uhren
	395	Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
	396	Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
	397	Herstellung von Spiel- und Sportwaren
	399	sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes
Hauptgruppe	40	Baugewerbe
	400	allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
	401	Rohbaugewerbe
	402	Tiefbau
	403	Bauinstallation
	404	Ausbaugewerbe

2

Richtlinie 68/366/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/365/EWG)

NICE-Systematik

Hauptgruppe	20A	200 Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft
	20B	Nahrungsmittelgewerbe (ohne Getränkeherstellung)

	201	Schlachtereier und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
	202	Molkerei und Milchverarbeitung
	203	Obst- und Gemüseverarbeitung
	204	Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten
	205	Mühlengewerbe
	206	Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren
	207	Zuckerindustrie
	208	Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren
	209	sonstiges Nahrungsmittelgewerbe
Hauptgruppe	21	Getränkeherstellung
	211	Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen
	212	Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken
	213	Brauerei und Mälzerei
	214	Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken
	aus 30	Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
	304	Stärkeindustrie

## 3

## Richtlinie 82/489/EWG

## ISIC-Systematik

aus 855 Frisiersalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetikschulen)

## Verzeichnis II

## Klassen der Richtlinien 75/368/EWG, 75/369/EWG und 82/470/EWG

## 1

## Richtlinie 75/368/EWG (Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1)

## ISIC-Systematik

aus 04	Fischerei
	043 Binnenfischerei
aus 38	Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
	381 Schiffbau und Schiffsreparatur
	382 Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
	386 Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)
aus 71	Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen
	aus 711 Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmaterial in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen

	aus 712	Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
	aus 713	Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
	aus 714	Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
	aus 716	Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten, wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)
73		Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen
aus 85		persönliche Dienste
	854	Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei
	aus 856	Fotoateliers: Porträtfotografie und Fotografie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung
	aus 859	sonstige persönliche Dienste (nur Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

## 2

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 6: wenn die Tätigkeit als industrielle oder handwerkliche Tätigkeit angesehen wird)

## ISIC-Systematik

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren
  - ▶ durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
  - ▶ Ankauf und Verkauf von Waren auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten
- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird.

## 3

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absätze 1 und 3)

## Gruppen 718 und 720 der ISIC-Systematik

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- ▶ Organisierung, Angebot und Vermittlung einer Reise oder eines Aufenthalts, welcher Art das Reisemotiv auch sein mag, oder von bestimmten Teilen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Ausflüge usw.) zu Pauschalpreisen oder gegen Einzelabrechnung der verschiedensten Leistungen [Artikel 2 Punkt B Buchstabe a)]

- ▶ Vermittlung zwischen Unternehmern der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:
  - aa) durch Abschluss von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren
  - bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind
  - cc) durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch die Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)
  - dd) durch Erledigung der mit dem Transport verbundenen Formalitäten, wie zum Beispiel Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen
  - ee) durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten
  - ff) durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen:
    - ▶ Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung
    - ▶ Ausführung – entweder ständig oder nur gelegentlich – von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Reeders oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zoll-dienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)

[Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt A Buchstaben a, b bzw. d].

### Verzeichnis III

**Richtlinie 64/222/EWG, 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 70/523/EWG und 82/470 EWG**

1

Richtlinie 64/222/EWG

(Liberalisierungsrichtlinien: 64/223/EWG und 64/224/EWG)

1. Selbstständige Tätigkeiten des Großhandels, mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und des Kohlen Großhandels (Gruppe aus 611)
2. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen

3. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluss mithilft
4. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt
5. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt
6. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der von Haus zu Haus geht, um Aufträge zu sammeln
7. Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbstständigen Vermittler bestehen, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

2

Richtlinie 68/364/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/363/EWG)

aus ISIC-Gruppe 612: Einzelhandel

ausgeschlossene Tätigkeiten:

012	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen
640	Immobilien­geschäfte, Vermietung
713	Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden
718	Vermietung von Eisenbahnwagen und -wagons
839	Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen
841	Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen
842	Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung
843	Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten
853	Vermietung von möblierten Zimmern
854	Vermietung von Weißwäsche
859	Vermietung von Kleidung

3

Richtlinie 68/368/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/367/EWG)

ISIC-Systematik

aus ISIC-Hauptgruppe 85

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)

## 4

## Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

alle Tätigkeiten des Anhangs der Richtlinie 75/368/EWG, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten (Verzeichnis II Ziffer 1 dieses Anhangs)

## ISIC-Systematik

- aus 62 Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen  
aus 620 Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen
- aus 71 Verkehr  
aus 713 Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen  
aus 719 Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse
- aus 82 Dienstleistungen für die Allgemeinheit  
827 Bibliotheken, Museen und botanische und zoologische Gärten
- aus 84 Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung  
843 sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung:  
▶ Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers  
▶ Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)  
▶ andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungsparks und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)
- aus 85 Persönliche Dienste  
aus 851 Hauswirtschaftliche Dienste  
aus 855 Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen  
aus 859 sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmasseuren und Bergführern:  
▶ Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer  
▶ Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen  
▶ Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe  
▶ Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes  
▶ hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten  
▶ Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen  
▶ Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr

## 5

## Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 5)

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren:  
▶ durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)  
▶ auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten



- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

6

Richtlinie 70/523/EWG

selbstständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus ISIC-Gruppe 6112)

7

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

[Tätigkeiten unter Artikel 2 Punkt A Buchstabe c und e, Punkt B Buchstabe b, Punkt C und D]

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- ▶ Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren
- ▶ Vermittlung beim An- und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen
- ▶ Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluss für Auswanderungstransporte
- ▶ Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers – unter Zollbehandlung oder zollfrei – von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbelspeichern, Kühlhäusern, Silos usw.
- ▶ Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware
- ▶ Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herührenden Beständen
- ▶ technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen
- ▶ Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren

## Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG

### Unterlagen und Bescheinigungen, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 verlangt werden können

#### 1. Unterlagen

- a) Staatsangehörigkeitsnachweis der betreffenden Person.
- b) Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates den Antragsteller aufordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung gemäß Artikel 14 erheblich abweicht. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wenden sich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates.

- c) In den in Artikel 16 genannten Fällen eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsmitgliedstaates oder des Mitgliedstaates, aus dem die Person mit der fremden Staatsangehörigkeit kommt, ausgestellt wird.
- d) Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, die die Aufnahme eines reglementierten Berufs von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig macht oder die die Ausübung dieses Berufes im Falle eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aussetzt oder untersagt, erkennt bei Angehörigen der Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates ausüben wollen, als hinreichenden Nachweis Unterlagen an, die von

den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats müssen die geforderten Unterlagen binnen zwei Monaten übermitteln.

Werden im Herkunftsmitgliedstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder – in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt – durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaats, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

- e) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs einen Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers, so erkennt dieser Mitgliedstaat den im Herkunftsmitgliedstaat geforderten diesbezüglichen Nachweis als hinreichend an. Wird im Herkunftsmitgliedstaat kein derartiger Nachweis verlangt, erkennt der Aufnahmemitgliedstaat eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung an. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die geforderte Bescheinigung binnen zwei Monaten übermitteln.
- f) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufes
  - ▶ einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
  - ▶ einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, und zwar gemäß den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie, erkennt dieser Mitgliedstaat als hinreichenden Nach-

weis eine diesbezügliche Bescheinigung an, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

## **2. Bescheinigungen**

Um die Anwendung von Titel III Kapitel III dieser Richtlinie zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Antragsteller, die die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, zusammen mit ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen.

## 6. Änderung von Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG durch Verordnung Nr. 1430/2007 der Kommission

### Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission Der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>7</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Deutschland, Luxemburg, Österreich und Italien haben begründete Anträge auf Änderung von Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG gestellt. Die Niederlande haben einen begründeten Antrag auf Änderung von Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG gestellt.
- (2) Deutschland hat beantragt, das Wort „Gesundheit“ in die Bezeichnung „Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenschwester“ einzufügen. Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 hat nämlich zu inhaltlichen Änderungen in diesem Ausbildungsgang und zur veränderten Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester(in)“ geführt. Der Aufbau und die Zugangsvoraussetzungen des Ausbildungsgangs bleiben unverändert.
- (3) Deutschland hat beantragt, den Beruf „Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger“ aus Anhang II zu streichen, da dieser Ausbildungsgang die Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger für die allgemeine

Pflege nur ergänzt und somit unter die Definition des Berufsabschlusses fällt.

- (4) Deutschland hat beantragt, den Beruf „Altenpfleger(in)“ hinzuzufügen, der nach dem Altenpflegegesetz vom 17. November 2000 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.
- (5) Schließlich hat Deutschland beantragt, die Berufe „Bandagist“ und „Orthopädiemechaniker“ gemäß Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) zum Berufsbild „Orthopädietechniker“ zusammenzufassen.
- (6) Luxemburg hat beantragt, aufgrund des neu gefassten Gesetzes vom 26. März 1992 über die Ausübung und Aufwertung bestimmter medizinischer Berufe die Bezeichnung „Kinderkrankenschwester (,infirmier puériculteur‘)“ durch „pädiatrischer Krankenschwester (,infirmier en pédiatrie‘)“, die Bezeichnung „Anästhesie-Krankenschwester (,infirmier anesthésiste‘)“ durch „Anästhesie- und Reanimations-Krankenschwester (,infirmier en anesthésie et réanimation‘)“ und die Bezeichnung „Geprüfter Masseur (,masseur diplômé‘)“ durch „Masseur (,masseur‘)“ zu ersetzen. Die Ausbildungsmodalitäten bleiben unverändert.
- (7) Österreich hat beantragt, die Beschreibung des Ausbildungsgangs für die Berufe „Psychiatrischer Gesundheits- und Krankenschwester“ und „Kinderkrankenschwester“ genauer zu fassen, wie sich dies aus dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (BGBl. I Nr. 108/1997) ergibt.
- (8) Italien hat beantragt, die Berufe „Vermessungstechniker (,geometra‘)“ und „staatlich geprüfter Landwirt (,perito agrario‘)“ aus dem Anhang II zu streichen, da für sie ein Ausbildungsgang erforderlich ist, der der Definition des Befähigungs-

<sup>7</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141).

nachweises gemäß Artikel 55 des Erlasses des Staatspräsidenten Nr. 328 vom 5. Juni 2001 und gemäß Anhang I des Gesetzesdekrets Nr. 227 vom 8. Juli 2003 entspricht.

- (9) Deutschland, Luxemburg und Österreich haben beantragt, eine ganze Reihe von Ausbildungsgängen mit dem Abschluss als „Meister/Maître“ in Anhang II aufzunehmen. Für diese Ausbildungsgänge sind in erster Linie folgende Rechtsvorschriften maßgeblich: in Deutschland das Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407); in Luxemburg das Gesetz vom 28. Dezember 1988 (ABl. vom 28. Dezember 1988 A – Nr. 72) und die Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 4. Februar 2005 (ABl. vom 10. März 2005 A – Nr. 29); in Österreich die Gewerbeordnung 1994 (BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 15/2006). Sie erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG.
- (10) Die Niederlande haben beantragt, die Beschreibung der reglementierten Ausbildungsgänge in Anhang III zu ändern, um den mit dem Gesetz über Erziehung und berufliche Bildung (Gesetz WEB von 1996) eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen. Diese Ausbildungsgänge erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (11) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anerkennung von Berufsqualifikationen –

Hat Folgende Verordnung Erlassen:

#### Artikel 1

Die Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG werden entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Anhang

Die Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG werden wie folgt geändert:

##### I. Anhang II wird wie folgt geändert:

##### 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

##### a) unter „in Deutschland“

i) wird der erste Gedankenstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„► Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(in)“;

ii) wird der vierzehnte Gedankenstrich gestrichen;

iii) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„► Altenpfleger(in)“;

##### b) unter „in Luxemburg“ werden der fünfte, der sechste und der siebte Gedankenstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„► pädiatrische(r) Krankenpfleger(in) (,infirmier/ière en pédiatrie‘);

- ▶ Anästhesie- und Reanimations-Krankenpfleger(in) (,infirmier(ère) en anesthésie et en réanimation’);
  - ▶ Masseur (,masseur’);
- c) unter „in Österreich“
- i) wird nach dem ersten Gedankenstrich („spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege“) folgender Wortlaut eingefügt:
- „Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren; davon entfallen mindestens 10 Jahre auf die allgemeine Schulausbildung und weitere 3 Jahre auf die Berufsausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, die mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises abschließt.“;
- ii) wird nach dem zweiten Gedankenstrich („spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege“) folgender Wortlaut eingefügt:
- „Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren; davon entfallen mindestens 10 Jahre auf die allgemeine Schulausbildung und weitere 3 Jahre auf die Berufsausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, die mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises abschließt.“.
2. Nummer 2 wird unter „in Deutschland“ wie folgt geändert:
- i) Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „▶ Orthopädietechniker“;
- ii) der fünfte Gedankenstrich wird gestrichen.
3. Nach Nummer 2 wird folgender Text eingefügt:
- „2a. ‚Meister/Maître‘ (schulische und berufliche Bildung, die zum Berufsabschluss ‚Meister/Maître‘ führt) in den folgenden Berufen:
- in Deutschland:
- ▶ Metallbauer,
  - ▶ Chirurgiemechaniker,
  - ▶ Karosserie- und Fahrzeugbauer,
  - ▶ Kraftfahrzeugtechniker,
  - ▶ Zweiradmechaniker,
  - ▶ Kälteanlagenbauer,
  - ▶ Informationstechniker,
  - ▶ Landmaschinenmechaniker,
  - ▶ Büchsenmacher,
  - ▶ Klempner,
  - ▶ Installateur und Heizungsbauer,
  - ▶ Elektrotechniker,
  - ▶ Elektromaschinenbauer,
  - ▶ Boots- und Schiffbauer,
  - ▶ Maurer und Betonbauer,
  - ▶ Ofen- und Luftheizungsbauer,
  - ▶ Zimmerer,
  - ▶ Dachdecker,
  - ▶ Straßenbauer,
  - ▶ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer,
  - ▶ Brunnenbauer,
  - ▶ Steinmetz und Steinbildhauer,
  - ▶ Stuckateur,
  - ▶ Maler und Lackierer,
  - ▶ Gerüstbauer,
  - ▶ Schornsteinfeger,
  - ▶ Feinwerkmechaniker,
  - ▶ Tischler,
  - ▶ Seiler,
  - ▶ Bäcker,
  - ▶ Konditor,
  - ▶ Fleischer,
  - ▶ Frisör,
  - ▶ Glaser,
  - ▶ Glasbläser und Glasapparatebauer,
  - ▶ Vulkaniseure und Reifenmechaniker;
- in Luxemburg:
- ▶ Bäcker — Konditor (,boulangier-pâtissier’),
  - ▶ Konditor — Süßwarenhersteller (,pâtissier-chocolatier-confiseur-glacier’),

- ▶ Metzger (,boucher-charcutier‘),
- ▶ Metzger (,boucher-charcutier‘) – Pferdemetzger (,boucher-charcutier-chevalin‘),
- ▶ Traiteur (,traiteur‘),
- ▶ Müller (,meunier‘),
- ▶ Herren- und Damenschneider (,tailleur-couturier‘),
- ▶ Hutmacher (,modiste-chapelier‘),
- ▶ Kürschner (,fourreur‘),
- ▶ Schuhmacher (,bottier-cordonnier‘),
- ▶ Uhrmacher (,horloger‘),
- ▶ Gold- und Silberschmied (,bijoutier-orfèvre‘),
- ▶ Frisör (,coiffeur‘),
- ▶ Kosmetiker (,esthéticien‘),
- ▶ Maschinenbaumechaniker (,mécanicien en mécanique générale‘),
- ▶ Aufzugs-, Rolltreppen- und Wartungsinstallateur (,installateur d’ascenseurs, de monte-charges, d’escaliers mécaniques et de matériel de manutention‘),
- ▶ Büchsenmacher (,armurier‘),
- ▶ Schmied (,forgeron‘),
- ▶ Industrie-, Baumaschinen- und Materialmechaniker (,mécanicien de machines et de matériels industriels et de la construction‘),
- ▶ Kraftfahrzeug- und Motorradmechaniker (,mécanicien-électricien d’autos et de motos‘),
- ▶ Karosserie- und Fahrzeugbauer (,constructeur réparateur de carrosseries‘),
- ▶ Kraftfahrzeugspengler und -lackierer (,débosseleur-peintre de véhicules automobiles‘),
- ▶ Ankerwickler (,bobineur‘),
- ▶ Elektroniker audiovisuelle Anlagen und Geräte (,électricien d’installations et d’appareils audiovisuels‘),
- ▶ Kabelnetzbauer und -reparateur (,constructeur réparateur de réseaux de télédistribution‘),
- ▶ Elektroniker für Bürotechnik (,électricien en bureautique et en informatique‘),
- ▶ Land- und Weinbaumaschinenmechaniker (,mécanicien de machines et de matériel agricoles et viticoles‘),
- ▶ Kesselbauer (,chaudronnier‘),
- ▶ Galvaniseur (,galvaniseur‘),
- ▶ Kraftfahrzeugsachverständiger (,expert en automobiles‘),
- ▶ Bauunternehmer (,entrepreneur de construction‘),
- ▶ Unternehmer für Straßenbau und Pflasterarbeiten (,entrepreneur de voirie et de pavage‘),
- ▶ Estrichleger (,confectionneur de chapes‘),
- ▶ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (,entrepreneur d’isolations thermiques, acoustiques et d’étanchéité‘),
- ▶ Heizungs- und Wasserinstallateur (,installateur de chauffage-sanitaire‘),
- ▶ Kälteanlagenbauer (,installateur frigoriste‘),
- ▶ Elektriker (,électricien‘),
- ▶ Leuchtreklamenhersteller (,installateur d’enseignes lumineuses‘),
- ▶ Informationstechnologie- und Kommunikationselektroniker (,électricien en communication et en informatique‘),
- ▶ Alarm- und Sicherheitsanlagenbauer (,installateur de systèmes d’alarmes et de sécurité‘),
- ▶ Schreiner – Möbelbauer (,menuisier-ébéniste‘),
- ▶ Parkettleger (,parqueteur‘),
- ▶ Monteur von Fertigbauteilen (,poseur d’éléments préfabriqués‘),
- ▶ Rollladen-, Jalousien- und Markisenbauer (,fabricant poseur de volets, de jalousies, de marquises et de store‘),
- ▶ Metallbauer (,entrepreneur de constructions métalliques‘),
- ▶ Ofenbauer (,constructeur de fours‘),
- ▶ Dachdecker – Klempner (,couvreur-ferblantier‘),
- ▶ Zimmerer (,charpentier‘),
- ▶ Marmorschleifer – Steinhauer (,marbrier-tailleur de pierres‘),
- ▶ Fliesen- und Plattenleger (,carreleur‘),
- ▶ Gips- und Fassadenmacher (,plafonneur-façadier‘),
- ▶ Anstreicher (,peintre-décorateur‘),
- ▶ Glaser (,vitrier-miroitier‘),
- ▶ Raumausstatter (,tapissier-décorateur‘),
- ▶ Kamin- und Kachelofenbauer (,constructeur poseur de cheminées et de poêles en faïence‘),
- ▶ Drucker (,imprimeur‘),
- ▶ Mediengestalter (,opérateur média‘),
- ▶ Siebdrucker (,sérigraphie‘),
- ▶ Buchbinder (,relieur‘),

- ▶ Mechaniker medizinisch-chirurgische Geräte („mécanicien de matériel médico-chirurgical“),
- ▶ Fahrlehrer („instructeur de conducteurs de véhicules automoteurs“),
- ▶ Metallbauer von Außenbekleidungen und Dachblechen („fabricant poseur de bardages et toitures métalliques“),
- ▶ Fotograf („photographe“),
- ▶ Musikinstrumentenbauer und -reparateur („fabricant réparateur d’instruments de musique“),
- ▶ Schwimmlehrer („instructeur de natation“);

in Österreich:

- ▶ Baumeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten,
- ▶ Bäcker,
- ▶ Brunnenmeister,
- ▶ Dachdecker,
- ▶ Elektrotechnik,
- ▶ Fleischer,
- ▶ Friseur und Perückenmacher (Stylist),
- ▶ Gas- und Sanitärtechnik,
- ▶ Glaser,
- ▶ Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- ▶ Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- ▶ Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler (verbundenes Handwerk),
- ▶ Hafner,
- ▶ Heizungstechnik,
- ▶ Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk),
- ▶ Kälte- und Klimatechnik,
- ▶ Kommunikationselektronik,
- ▶ Konditor (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,
- ▶ Kraftfahrzeugtechnik,
- ▶ Karosseriebauer einschließlich Karosserie- spengler und -lackierer (verbundenes Handwerk),
- ▶ Kunststoffverarbeitung,
- ▶ Maler und Anstreicher,
- ▶ Lackierer,
- ▶ Vergolder und Staffierer,
- ▶ Schilderherstellung (verbundenes Handwerk),
- ▶ Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,

- ▶ Mechatroniker für Elektronik,
- ▶ Büro- und EDV-Systemtechnik,
- ▶ Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
- ▶ Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk),
- ▶ Oberflächentechnik,
- ▶ Metalldesign (verbundenes Handwerk),
- ▶ Schlosser,
- ▶ Schmied,
- ▶ Landmaschinentechnik,
- ▶ Spengler,
- ▶ Kupferschmied (verbundenes Handwerk),
- ▶ Steinmetzmeister einschließlich Kunststein- erzeugung und Terrazzomacher,
- ▶ Stukkateur und Trockenausbauer,
- ▶ Tischler,
- ▶ Modellbauer,
- ▶ Binder,
- ▶ Drechsler,
- ▶ Bootsbauer,
- ▶ Bildhauer (verbundenes Handwerk),
- ▶ Vulkaniseur,
- ▶ Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
- ▶ Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen,
- ▶ Zimmermeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten.

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren; davon entfallen mindestens 3 Jahre auf eine abgeschlossene Ausbildung im Rahmen eines strukturierten Ausbildungsgangs, der zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung sowie einer mindestens einjährigen theoretischen und praktischen Ausbildung zum Meister abschließt. Die erfolgreich bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit, zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels ‚Meister/Maître‘.“.

4. Unter Nummer 4 („Technischer Bereich“) wird die Rubrik „in Italien“ gestrichen.



## II. Anhang III wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut der Rubrik „in den Niederlanden“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die dem Qualifikationsniveau 3 oder 4 des staatlichen Zentralregisters für Berufsausbildung entsprechen, das durch das Gesetz über Bildung und Berufsausbildung eingerichtet wurde, bzw. ältere Bildungs- und Ausbildungsgänge, deren Niveau mit diesen Qualifikationsniveaus gleichgestellt ist.

Für Niveau 3 und 4 der Qualifikationsstruktur gelten folgenden Beschreibungen:

- ▶ Niveau 3: Verantwortung für die Anwendung und die Kombination genormter Verfahren. Kombination oder Entwicklung von Verfahren nach Maßgabe der organisatorischen oder arbeitsvorbereitenden Tätigkeiten. Fähigkeit, entsprechende Tätigkeiten gegenüber den Kollegen (unabhängig von der hierarchischen Stellung) zu rechtfertigen. Hierarchische Verantwortung für die Kontrolle und Betreuung der Anwendung genormter oder automatisch ablaufender Routineverfahren durch andere. Es handelt sich zu- meist um fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse.
- ▶ Niveau 4: Verantwortung für die Ausführung zu- gewiesener Aufgaben sowie die Kombination oder Entwicklung neuer Verfahren. Fähigkeit, entsprechende Tätigkeiten gegenüber den Kolle- gen (unabhängig von der hierarchischen Stel- lung) zu rechtfertigen. Ausdrückliche hierarchi- sche Verantwortung für die Planung und/oder die Steuerung und/oder die Organisation und/ oder die Entwicklung des gesamten Produktions- zyklus. Es handelt sich um fachliche und/oder nicht berufsbezogene Fähigkeiten und Kennt- nisse.

Die beiden Niveaus entsprechen reglementier- ten Bildungs- und Ausbildungsgängen mit einer Ge- samtdauer von mindestens 15 Jahren, die den erfolg- reichen Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre mittleren berufsvorbereitenden Se- kundarunterricht („VMBO“) und daran anschließend eine drei- oder vierjährige Ausbildung des Niveaus 3 oder 4 an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), die mit einer Prüfung abschließt, vorausset- zen. (Die mittlere Berufsausbildung kann von 3 auf 2 Jahre verkürzt werden, wenn der Betreffende über eine Qualifikation verfügt, die zum Studium an einer Hochschule (14 Jahre Schulbildung davor) oder an einer höheren berufsbildenden Schule (13 Jahre Schulbildung davor) berechtigt).

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bil- dungs- und Ausbildungsgänge.“

## 7. Liste der Kontaktstellen der EU-Staaten, der EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz

Stand: 20.02.2008

*Die jeweils aktuelle Fassung der Liste der Kontaktstellen der EU-Staaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz findet sich im Internet unter:*

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/contact-points/info-points\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf)

List of Information Points for Professional Recognition in the Member States, The Eea Countries and Switzerland

(Directive 89/48/CEE - JO/OJ L 19 - 24.01.1989)

(Directive 92/51/CEE - JO/OJ L 209 - 24.07.1992)

(Directive 1999/42/CEE - JO/OJ L 201 - 31.07.1999)

### **Belgique (Communauté Française)**

Ministère de la Communauté française  
Direction générale de l'Enseignement non obligatoire et de la recherche scientifique  
Mme Chantal Kaufmann  
Directrice générale a.i.  
Rue Adolphe Lavallée, 1  
B - 1080 Bruxelles  
Tel: +32-2-690.87.02  
Fax: +32-2-690.87.60  
E-mail: [chantal.kaufmann@cfwb.be](mailto:chantal.kaufmann@cfwb.be)  
<http://www.cfwb.be/infosup>

### **België (Vlaamse Gemeenschap)**

NARIC-Vlaanderen  
Administratie Hoger onderwijs en Wetenschappelijk Onderzoek  
Hendrik. Consciencegebouw, Toren A 7.  
Koning Albert II-laan 15  
B - 1210 Brussel  
Tel: +32-2-553.98.19  
Fax: +32-2-533.98.45  
E-mail: [Erwin.malfroy@ond.vlaanderen.be](mailto:Erwin.malfroy@ond.vlaanderen.be)

### **Bulgaria**

Ms Marina Encheva  
Senior Expert in Directorate "Information products and Services"  
National Center for Information and Documentation/  
52 A, G.M. Dimitrov Blvd.  
BG - 1125 Sofia  
Tel: +359 2 817 38 64  
Fax: +359 2 971 31 20  
E-mail: [m\\_encheva@nacid.bg](mailto:m_encheva@nacid.bg)  
<http://regprof.nacid.bg/>

### **Ceska Republika**

Ministry of Education, Youth and Sports  
Department for EU Affairs  
Karmelitská 7  
CZ - 118 12 Praha 1  
Tel: 257 193 376 / 257 193 579  
Fax: 257 193 397  
E-mail: [qualifications@msmt.cz](mailto:qualifications@msmt.cz)  
[www.msmt.cz](http://www.msmt.cz)

### **Danmark**

Mrs Tatjana Milcevic  
CIRIUS, 1. division  
Fiolstræde 44  
DK - 1171 Copenhagen K  
Tel: + 45 3395 7000, Direct line: 7069  
Fax: + 45 3395 7092  
E-mail: [tm@ciriusmail.dk](mailto:tm@ciriusmail.dk)  
[www.ciriusonline.dk](http://www.ciriusonline.dk)

### **Bundesrepublik Deutschland**

Mrs Kirsten Glückert  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Referat EA3  
Scharnhorststraße 34 - 37  
D-10115 Berlin  
Germany  
Tel: +49 30 2014 7694  
Fax: +49 30 2014 5379  
E-Mail: [diplomanerkennung@bmwi.bund.de](mailto:diplomanerkennung@bmwi.bund.de)

**Estonia**

Ministry of Education and Research  
 Mrs Tiia Raudma  
 Munga, 18  
 EE - 50088 TARTU  
 Tel: +372 735-0228  
 Fax: +372 735-0250  
 E-mail: tiia.raudma@hm.ee

Estonian ENIC/NARIC Office:

Mr Gunnar Vaht  
 EE - Tallinn  
 E-mail: gunnar@archimedes.ee  
 www.archimedes.ee/enic

**Hellas**

Ms Athina Plessa-Papadaki  
 Director  
 Ministry of National Education and Religious Affairs  
 Directorate for European Union Affairs  
 37, Andrea Papandreou Street  
 GR - 10185 Attiki  
 Tel: +30-210 3443631  
 Fax: +30-210 3442473  
 E-mail: eudir@ypepth.gr

**Espana**

Mrs Josefa Meseguer  
 Ministerio de Educación y Ciencia  
 Subdirección General de Títulos, Convalidaciones y  
 Homologaciones  
 Consejería Técnica de Títulos de la UE  
 Paseo del Prado, 28  
 E - 28071 Madrid  
 Tel: + 34 91 506 55 93  
 Fax: + 34 91 506 57 06  
 E-mail: josefa.meseguer@mec.es

**France**

Mme Françoise Profit  
 Centre ENIC/NARIC France  
 Centre international d'études pédagogiques (CIEP)  
 1 avenue Léon Journault  
 F - 92318 Sevres Cedex  
 Tel: +33 1 45 07 63 21  
 Fax: +33 1 45 07 63 02  
 E-mail: enic-naric@ciep.fr  
 http://www.ciep.fr

**Ireland**

Mrs Grainne Egan  
 Qualifications, Curriculum & Assessment Policy Unit  
 Department of Education and Science  
 Marlborough Street,  
 IRL - Dublin 1  
 Tel: +353 1 889 6539  
 Fax: +353 1 809 5048  
 E-mail: grainne\_egan@education.gov.ie

**Italia**

Mrs Armanda Bianchi Conti  
 Presidenza Consiglio Ministri  
 Ministero Coordinamento Politiche Comunitarie  
 Via Giardino Theodoli 66  
 I - 00186 Roma  
 Tel: +39-06-6779.53.22/6779.51.98  
 Fax: +39-06-67.79.53.42 - 67.90.20.7  
 E-mail : A.BianchiConti@palazzochigi.it

**Cyprus**

Labour Department – Ministry of Labour and Social Insurance  
National Contact Point for the Mutual Recognition of Professional Qualifications  
9 Klimentos Str.  
CY - 1480 Nicosia  
Tel: +357 22 400845 or +357 22 400844  
Fax: +357 22 400809  
E-mail: [qualifications@dl.mlsi.gov.cy](mailto:qualifications@dl.mlsi.gov.cy)  
[www.mlsi.gov.cy/dl](http://www.mlsi.gov.cy/dl)

Contact Persons: Ms Marilena Pelekanou – [mpelekanou@dl.mlsi.gov.cy](mailto:mpelekanou@dl.mlsi.gov.cy)  
Or Mr Demetris Michaelides – [dmichaelides@dl.mlsi.gov.cy](mailto:dmichaelides@dl.mlsi.gov.cy)

**Latvija**

Ms Gunta Arāja  
Deputy Director  
Department of European Integration and Technical Assistance Programmes Co-ordination  
Ministry of Education and Science,  
Valnu iela 2 – 207  
LV - 1050 Riga  
E-mail: [Gunta.araja@izm.gov.lv](mailto:Gunta.araja@izm.gov.lv)

**Lietuva**

Lithuanian Labour Market Training Authority  
Ministry of Social Security and Labour  
Aguonu str. 10  
LT - 03213 Vilnius  
Lithuania  
Tel: +370 5 231 0369  
Fax: +370 5 231 0620  
E-mail: [info@ldrmt.lt](mailto:info@ldrmt.lt)

**Luxembourg**

Germain Dondelinger  
Ministère de la Culture, de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche  
18-20, Montée de la Pétrusse  
L - 2273 Luxembourg  
Tel: +352-2478.66.44  
E-mail: [germain.dondelinger@mcesr.etat.lu](mailto:germain.dondelinger@mcesr.etat.lu)

**Hungary**

Mr Gabor Meszaros  
Educational Authority  
Hungarian Equivalence and Information Centre  
H - 1054 Budapest,  
Bathory, u. 10  
Tel: +36 1 331-7331  
Fax: +36 1 332-1932  
E-mail: [recognition@om.hu](mailto:recognition@om.hu)  
[www.professionalrecognition.hu](http://www.professionalrecognition.hu)

**Malta**

Mr Anthony DeGiovanni  
Director of Education  
Department of Further Studies and Adult Education  
Ministry for Education, Youth and Employment  
Great Siege Road  
MT - Floriana CMR02,  
Tel: +356 21 240 419  
E-mail : [anthony.v.degiovanni@gov.mt](mailto:anthony.v.degiovanni@gov.mt)

**The Netherlands**

NUFFIC  
Postbus 29777  
NL - 2502 LT Den Haag  
Tel: +31 (0) 70 - 426 02 60  
Fax: + 31 (0) 70 - 42603 99  
[www.nuffic.nl](http://www.nuffic.nl)  
[www.beroepserkenning.nl](http://www.beroepserkenning.nl)  
[www.professionalrecognition.nl](http://www.professionalrecognition.nl) (English version under construction)

**Österreich**

Mr. Stefan Trojer  
 Federal Ministry of Economic Affairs and Labour  
 Department I/7 Industrial Law  
 Stubenring 1  
 A - 1010 Vienna  
 Tel: +43 (1) 71100-5782  
 Fax: +43 (1) 7110093 5782  
 E-mail: stefan.trojer@bmwa.gv.at  
<http://www.bmwa.gv.at>

Mrs. Alexandra Lust  
 Federal Ministry of Health, Family and Youth  
 Department I/B/6 Health Professions and General  
 Legal Affairs  
 Radetzkystraße 2  
 A - 1030 Vienna  
 Tel: +43-1-71100/4166  
 Fax: +43-1-71100/4165  
 E-mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at  
<http://www.bmgfj.gv.at>

**Polska**

Bureau for Academic Recognition and International  
 Exchange  
 Polish ENIC/NARIC  
 ul. Smolna 13  
 PL - 00-375 Warszawa  
 Tel: +48 22 826-74-34  
 Fax: +48 22 826-28-23  
 E-mail: biuro@buwilm.edu.pl  
<http://www.buwilm.edu.pl>

**Portugal**

Mme Lúcia Mestre  
 Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social  
 Instituto do Emprego e Formação Profissional  
 Departamento de Formação Profissional  
 Rua de Xabregas, n° 52, 2°  
 P - 1949-003 Lisboa  
 Tel: +351-21-861 45 45 / +35 1 21 861 4100  
 Fax: +351-21-861 46 02  
 E-mail : lucia.mestre@iefp.pt

**Romania**

Mrs Sanda-Marina Badulescu  
 Director  
 National Centre for Recognition of Diplomas Granted  
 Abroad  
 Centre National pour la Reconnaissance des  
 Diplômes  
 Gen. Berthelot Street, 28-30  
 Sector 1  
 RO - Bucuresti  
 Romania  
 Tel: +40-21 317 85 17  
 Fax: +40-21 405 63 43  
 E-mail: sanda.badulescu@medu.edu.ro  
[www.cnred.edu.ro](http://www.cnred.edu.ro)

**Slovenia**

Mrs Mateja Sedej  
 Ministry of Labour, Family and Social Affairs  
 Kotnikova 28  
 SI - 1000 Ljubljana  
 Tel: + 386 1 369 7688  
 E-mail: mateja.sedej@gov.si

**Slovakia**

Mrs Eva Frayová  
 Ministerstvo školstva Slovenskej republiky  
 Stredisko na uznávanie dokladov o vzdelaní  
 Stromová 1  
 Sk - 813 30 Bratislava 1  
 Tel: + 421 2 59 238 121  
 Fax: + 421 2 59 238 124  
 E-mail: eva.frayova@minedu.sk

**Finland**

Finnish National Board of Education (Opetushallitus)  
 PO Box 380  
 FIN - 00531 Helsinki  
 Tel: +358 9 774 775  
 Fax: +358 9 7747 7869  
 E-mail: recognition@oph.fi

**Sverige**

Mrs Karin Dahl-Bergendorff  
Department for Evaluation of Foreign Higher  
Education  
Högskoleverket, Box 7851  
SE - 103 99 Stockholm  
Tel: +46 8 563 085 00 (switchboard), +46 8 563 086  
63 (direct)  
Fax: +46 8 563 085 50  
E-mail: [karin.dahl.bergendorff@hsv.se](mailto:karin.dahl.bergendorff@hsv.se)  
[www.hsv.se](http://www.hsv.se)

**United Kingdom**

Department for Innovation, Universities and Skills  
(DIUS)  
Room W3d  
Moorfoot  
GB - Sheffield S1 4PQ  
Tel: +44-(0) 114-259.1139  
Fax: +44-(0) 114-259.44.75  
[www.dfes.gov.uk/europeopen](http://www.dfes.gov.uk/europeopen)

**Ísland**

Mr Ólafur Grétar Kristjánsson  
Adviser  
Department of Education  
Ministry of Education, Science and Culture  
Solvholgsgata 4,  
IS - 150 Reykjavik  
Tel: +354 545 9569  
Fax: +354 562 3068  
E-mail: [olafur.g.kristjansson@mrn.stjr.is](mailto:olafur.g.kristjansson@mrn.stjr.is)

**Liechtenstein**

Mr Helmut Konrad  
Head of Department for Higher Education and of the  
NARIC Agency  
Schulamnt  
Department of Education  
2 Herrengasse  
FL - 9490 Vaduz  
Tel: +423-236.67.58  
Fax: +423.2236.67.71  
E-mail: [helmut.konrad@sa.llv.li](mailto:helmut.konrad@sa.llv.li)  
<http://www.firstlink.li/eu/sokrates>


**Norge**

Mr. Knut Astad  
Senior Adviser  
Norwegian Ministry of Education and Research  
Department for policy analysis, lifelong learning and  
international affairs  
P.O. Box 8119 Dep,  
NO - 0032 Oslo  
Tel: +47 22 24 70 39  
Fax: +47 22 24 27 32  
E-mail: [kna@kd.dep.no](mailto:kna@kd.dep.no)

**Switzerland**

Mr Frédéric Berthoud  
Coordinateur pour la reconnaissance des diplômes  
Office fédéral de la formation professionnelle et de la  
technologie (OFFT)  
Effingerstrasse 27  
CH - 3003 Berne  
Tel: +41 31 322 28 26  
Fax: +41 31 322 75 50  
E-mail: [Frederic.Berthoud@bbt.admin.ch](mailto:Frederic.Berthoud@bbt.admin.ch)





Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.